

Anwaltspraxis

RüFüRL und deutsches Recht: Kein Einreiseverbot allein aufgrund Abschiebung!

Der Autor stellt eine Entscheidung des BVerwG (B. v. 13.7.2017, 1 VR 3.17) vor, mit der es die Abschiebungsanordnung gegen einen islamistischen Gefährder aus der Bundesrepublik vor Abschluss des Hauptsacheverfahrens gut heißen hatte. Zu einem vergleichbaren Fall siehe ANA 2017, 44 – Dok 2825.

Hier geht es allerdings nicht um die materielle Frage des § 58a AufenthG, die der Entscheidung zugrunde lag, sondern um eine bisher wenig beachtete Auslegung der Rückführungs-RL, mit der deutsches Recht (§ 11 AufenthG) nicht übereinstimmt.

Von RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Rechtserkenntnisse ergeben sich nicht selten beiläufig. Ein Beispiel ist die Feststellung des BVerwG, dass ein Einreiseverbot nicht allein aufgrund einer Abschiebung entstehen darf (Rn 71). Nach Art. 3 Nr. 6 RüFüRL setzt das Entstehen eines Einreiseverbots nämlich die Entscheidung einer Behörde oder eines Gerichts voraus. Eine solche des Gesetzgebers (§ 11 Abs. 1 AufenthG) verstößt deshalb, soweit das Einreiseverbot einer jeden Abschiebung folgen soll, gegen Unionsrecht.

Aber das BVerwG wäre nicht das BVerwG, würde es nicht sogleich die Vergünstigung einschränken, die aus seiner Entscheidung für Betroffene folgen könnte. Es erklärt nämlich die behördliche Befristungsentscheidung (§ 11 Abs. 2 AufenthG) zu der nach der RüFüRL für ein Einreiseverbot erforderlichen behördlichen Einzelfallentscheidung (Rn 72). Damit soll aus einer Entscheidung des Gesetzgebers diejenige einer Behörde werden, obwohl das Einreiseverbot gar nicht von Behörde oder Gericht angeordnet worden war, wie die RüFüRL vorschreibt. Durch die Befristungsentscheidung wird das gesetzlich angeordnete Verbot ja nur zeitlich begrenzt. Gleichwohl wird nach der Logik des BVerwG aus der richtlinienwidrigen Anordnung eines gesetzlichen Verbots ein richtlinienkonformes behördliches Verbot. Das kann man hohe Kunst nennen! Man darf es aber auch mit Fug und Recht als europarechtswidrig bezeichnen.

Welche Abschiebungen sind betroffen?

Nur Abschiebungen nach dem 23.12.2010, dem Zeitpunkt des Ablaufs der Umsetzungsfrist der RüFüRL. Frühere Abschiebungen ohne Festlegung einer Frist zum Fernhalten aus Deutschland konnten zwar wohl nicht gegen die ab dem genannten Datum unmittelbar geltenden Regelungen der RüFüRL verstoßen, sind aber aktuell nicht mehr relevant, da seither die regelmäßige Höchstdauer 5 Jahre nach Art. 11 Abs. 2 S. 1 RüFüRL bereits abgelaufen ist. (S. dazu EuGH, U. v. 19.9.2013, C-297/12 u. a. (*Filev & Osmani*), ANA 2013, 48 – Dok 1953).

Damit hat aktuell keine nicht befristete ältere Abschiebung mehr ein Einreiseverbot zur Folge!

Einreise- und Löschungsansprüche – Wiederaufnahme von Strafverfahren

Für die Praxis bedeutet dies, dass Eintragungen in SIS, AZR und INPOL, die eine solche Rechtsfolge behaupten, umgehend zu löschen sind. Dies betrifft nicht wenige Fälle, da bis zum 1.8.2015 eine Befristungsentscheidung einen vorgängigen Antrag erfordert hatte und die Folgen einer Abschiebung bis dahin regelmäßig nicht befristet wurden.

Konsequenz: Positivstaater, die ohne Befristung abgeschoben wurden, dürfen visumpflichtigen Drittstaatsangehörigen verstoßen nicht gegen § 95 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG. Reisen sie ohne Visum ein, kommt allerdings nach h. M. ein Verstoß gegen § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG in Betracht, sofern man die gegen das Analogieverbot verstoßende Auslegung der missglückten Formulierung der Vorschrift mitträgt.

Dies nicht beachtende Strafurteile sind auf entsprechenden Wiederaufnahmeantrag aufzuheben.

Abschiebung ohne Befristung also doch nicht rechtswidrig?

Der von Obergerichten bislang mehrheitlich vertretenen Auffassung, dass eine Abschiebung, die nicht bereits befristet wurde, rechtswidrig ist und zu unterbleiben hat, hat sich das BVerwG verschlossen: Weil durch die nicht befristete Abschiebung kein Einreiseverbot einträte, könne sie auch nicht gegen die RüFüRL verstoßen und folglich nicht rechtswidrig sein.

Standpunkt

Konsequenzen wenn Ministeriale lügen?

Demokratie lebt auch davon, dass die unterschiedlichen Gewalten einander und ihre im Grundgesetz niedergelegten Aufgabenverteilung respektieren. Dazu gehört auch, dass die Exekutive die Gesetze achtet und die Gerichte nicht belügt.

Berichtet wird von einem Fall, in dem das genaue Gegenteil durch mehrere Mitarbeiter des Bundesministerium des Innern geschehen ist. Die Namen, Fakten und die Dokumente, die dies belegen, finden sich in diesem Heft auf Seite 6: „Unbefristete Altausweisungen und das AZR – was ist zu löschen und was nicht?“.

Hier soll es darum gehen, die Verlotterung der Sitten anzuprangern und die relative Gefährlichkeit solchen Verhaltens der Exekutive zu bemängeln:

Es hatten verantwortliche Mitarbeiter des BMI dem Redakteur dieser Zeitschrift und dem VG Berlin weiszumachen versucht, dass die Kenntnisnahme eines „VS-NfD“ überschriebenen Papiers über den Umgang mit einem EuGH-Urteil die Arbeit der Sicherheitsbehörden und damit Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen könnten. Man könne sich mit dessen Kenntnis sogar der Strafverfolgung entziehen.

Auf drängende Nachfragen wurden dann scheinbarweise die Inhalte offenbart, bis zuletzt das gesamte Machwerk auf dem Tisch des Hauses lag. Und es stellte sich heraus, dass nichts von all dem, was behauptet wurde, darin enthalten war.

Was geschieht mit amtlich bestellten Lügern? Die Antwort lautet wohl: Nichts.

Im konkreten Fall mochte nicht einmal das VG Berlin in seinem Kostenüberbüdungsbefehl irgendeinen Satz der Missbilligung finden. Aber selbst wenn es das gewollt und getan hätte, mehr wäre nicht drin gewesen. Eine Disziplinierung von lügnischem Vortrag durch das VG, etwa in Form der Auferlegung von Strafzahlungen (gegenüber den Lügenden und nicht gegenüber dem Steuerzahler) ist in Deutschland leider nicht möglich.

Und was mit einer Anzeige wegen versuchten Prozessbetruges geschähe, kann sich jeder ausmalen.

Die dritte Gewalt hat zu wenig Möglichkeiten, sich gegenüber der Exekutive in solchen Fällen durchzusetzen. Und der gewaltunterworfenen Bürger noch viel weniger. Das ist ein bedauerliches Fazit für ein Gemeinwesen, das sich Rechtsstaat nennt.

Interessieren würde jetzt lediglich noch, ob der Dienstherr disziplinarisch gegen seine Beamten vorgehen wird. Aber auch das ist eher zu bezweifeln. Wenn schon der geschäftsführende Hausherr des BMI ohne Konsequenzen immer wieder bei der Unwahrheit ertappt wird, wie kann man dann erwarten, dass nachgeordnete Bedienstete deswegen belangt werden.

RA Rainer M. Hofmann, Aachen

Dann müsse der Betroffene hiervor aber auch nicht geschützt werden.

Wirkungen nachträglicher Befristung

Ungeklärt ist, ob ein zunächst mangels Befristung unwirksames, einer Abschiebung mithin nur vermeintlich folgendes Einreiseverbot durch Erlass einer späteren Befristungsentscheidung wirksam werden, also nach erfolgter Abschiebung rückwirkend entstehen kann. Das erscheint dem Verfasser ausgeschlossen:

Das Einreiseverbot geht nach der Legaldefinition in Art. 3 Nr. 6 RüFüRL mit einer Rückkehrentscheidung „*einher*“. Auch Art. 11 Abs. 1 RüFüRL bestimmt dies ausdrücklich. Die „*Rückkehrentscheidung*“ ist nach Art. 3 Nr. 4 RüFüRL die behördliche oder richterliche Entscheidung oder Maßnahme, mit der der illegale Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen festgestellt und eine Rückkehrverpflichtung auferlegt oder festgestellt wird. Verlangt wird also in der Regel die Gleichzeitigkeit von Rückkehr- und Befristungsentscheidung.

Sofern eine Abschiebung kein Einreiseverbot ausgelöst hatte, weil die Dauer des gesetzlichen Verbots nicht befristet war, kann ein Einreiseverbot auch nicht durch eine nachträgliche Befristungsentscheidung ausgelöst werden.

Im Alltag ist das angebliche Bestehen eines Einreiseverbots, das auf einer Abschiebung beruhen soll, künftig penibel zu hinterfragen.

to@KanzleiAmMuenster.de

Anmerkungen des Redakteurs:

Die Entscheidung des BVerwG wird als Dokument 2903 ins Internet gestellt.

S. auch Spiekermann, Einreiseverbot nach Ausweisung – falsche Umsetzung der RüFüRL, ANA 2015, 1.

Probleme bei Flüchtenden und das geht so: „*Gewiss geht es um höchste Güter, wenn Tausende im Mittelmeer sterben ()*“, um dann allerdings auf da noch nicht näher Genannte einzudreschen: „*Allein, wer daraus ableitet, dass die Einreise nach Deutschland die einzige moralisch richtige Lösung ist, lässt der Politik keinen Raum für den Streit um die richtige Antwort.*“

Ja, da muss ich doch fragen, wer das eigentlich fordert? Aber so ist das wohl, wenn man jemanden zum Abwatschen braucht. Da muss man erst einen Popanz aufbauen.

Einen Schuldigen benennt der Professor dann noch ganz konkret: „*Das aus Steuermitteln finanzierte Deutsche Institut für Menschenrechte macht es sich zu einfach, wenn es im aktuellen Jahresbericht pauschal behauptet, dass die aktuelle deutsche Regelung „menschenrechtswidrig“ sei und deshalb beendet werden müsse.*“

Da muss man dann auch fragen, ob der Konstanzer Professor eigentlich nicht aus Steuermitteln finanziert wird?

Wenn man solchermaßen die Menschen zu Phantasten erklärt hat, dann dürfen auch, mag der Professor hoffen, Ungeheuerlichkeiten wie diese durchgehen: „*Der Wunsch nach einer Familieneinheit besitzt ein geringeres Gewicht, wenn ein Flüchtling seine Familie in einem Flüchtlingslager zurückließ und sich allein auf den Weg nach Deutschland machte.*“ Dies wird am Ende des Artikels nahezu wortgleich noch einmal wiederholt.

Da möchte man dem Herrn Professor diese Frage ins Gesicht schleudern: Was sagen Sie eigentlich dem Familienvater aus dem Flüchtlingslager im Libanon, der es nicht länger ertragen konnte, dass er die Milch für sein Baby nicht bezahlen kann und deshalb nach Europa weiter floh in der damals nicht unberechtigten Hoffnung, als Flüchtling anerkannt zu werden und die Familie nachholen zu können, und der nun auf Weisung aus Berlin „nur“ mit subsidiärem Schutzstatus ausgestattet wird?

Nach der Lektüre des Artikels fragt man sich, was das Herummäkeln an den Menschenrechten anderes bedeuten soll als die Apologie der bayerischen und sonstigen Protagonisten von Obergrenzen zu betreiben. Dass damit objektiv das Geschäft der neuerdings im Bundestag sitzenden Rechtsradikalen betrieben wird, scheint dem Professor zu entgehen.

Kurz noch etwas zu dem Autor *Thym*: Er ist Professor im Öffentlichen Recht an der Universität Konstanz. Dort ist er Nachfolger von Kay Hailbronner. Schon seinen Vorgänger setzten Bundesregierung und CDU/CSU-Fraktion als Allzweckwaffe zur Rechtfertigung vieler Niederträchtigkeiten im Migrationsrecht ein. Auch da ist *Prof. Thym* ein würdiger Nachfolger. Heu-

te ist er erster Apologet aller möglicher Verschärfungen gegen Ausländer und deshalb nahezu jedes Mal als „Sachverständiger“ bei Anhörungen im Bundestag dabei. Zu seiner Qualifikation siehe auch der Artikel von Dienel „Experten ohne Expertise im Innenausschuss?“, vorgestellt in ANA 2016, 17 – Dok 2482.

Aus Rechtsprechung und Verwaltung

Wir stellen kurz interessante Entscheidungen und Rechtsentwicklungen vor. Materialien sind im Volltext nur für Mitglieder zugänglich. Sie können ausgedruckt werden. Einsendungen werden an die Redaktion erbeten.

Allgemeines

DAV: AfD-Abgeordneter Brandner soll nicht Vorsitzender des BT-Rechtsausschusses werden

Vor der bedauerlichen Wahl von Rechtsanwalt Brandner, MdB im Deutschen Bundestag, hatte sich, leider erfolglos, der DAV zusammen mit dem Deutschen Juristinnenbund (djb) dezidiert dagegen ausgesprochen.

DAV und djb bemängeln vergangenes unparlamentarisches Verhalten dieses Abgeordneten sowie dessen fortlaufende persönliche Beleidigung und Diffamierung von politischen Gegnern. Beide Organisationen befürchten, dass die Debattenkultur im BT-Rechtsausschuss unter der Wahl dieses Mannes leiden werde.

Erklärung v. 31.1.2018

Verfasser und Einsender: DAV

Fundstelle: Dokument 2904 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Der Abgeordnete ist in der Vergangenheit vor allem durch völkisch-rechtsradikale Krakeelerei aufgefallen.

Die GroKo und das Migrationsgeschehen: „SPD hat unfassbar schlecht verhandelt.“

Die Vorsitzende des Gesetzgebungsausschuss Migrationsrecht im DAV, die Kollegin *Gisela Seidler*, wurde in der Presse, im Rundfunk und sogar im Deutschen Bundestag u. a. mit der in der Überschrift in Anführungszeichen gesetzten Aussage zitiert.

Allerorten wird zwar behauptet, dass der Koalitionsvertrag weitestgehend eine „sozialdemokratische Handschrift“ trüge. Für den Bereich des Migrationsrechts kann man dies aber unter gar keinen Umständen sagen. Der schlimmste faux pas dürfte sein, dass die SPD im Bundestag noch vor Abschluss der Koalitionsverhandlungen zugestimmt hat, den Anspruch auf Familiennachzug für subsidiär Geschützte ab März 2018 weitere Monate auszusetzen und aus dem Anspruch auf Nachzug eine Ermessensentscheidung zu machen.

Damit die Leser sich ein eigenes Bild machen können, werden diverse Dokumente ins Netz gestellt.

Zeitschriftenschau

Popanz Menschenrechte

Von RA Rainer M. Hofmann, Aachen

Eigentlich sollte es ja wohl ein Beitrag über die „Grenzen des Familiennachzugs“ sein, den *Daniel Thym* der FAZ abliefern und der dort am 18.1.2018 veröffentlicht wurde. Das Thema scheint dem Autor allerdings zunächst aus dem Blick geraten zu sein, denn er beginnt mit einer Philippika gegen all die Gutmenschen, die mit den Menschenrechten argumentieren. Er nennt sie allerdings nicht so, sondern bezeichnet sie als Teil des Menschenrechtsdiskurses „*der dazu neigt, politische Fragen mit hohem Einsatz zu moralischen Grundsatzen zu erklären*“. Und dies sei eine „*Gefahr*“. Er erkennt zwar menschenrechtliche

Ergebnisse der Sondierungsgespräche von CDU, CSU und SPD vom 12.1.2018
Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg
Fundstelle: Dokument 2905 a) im Internet
Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 7.2.2018 (Auszug zum Migrationsrecht)

Fundstelle: Dokument 2905 b) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Betrachtet man die völlig richtige und deutliche vorstehende Stellungnahme des DAV zu dem AfD-Abgeordneten Brandner, ist nicht recht verständlich, wieso der Präsident des DAV im Anschluss an die Presseberichterstattung über die Erklärung der Vorsitzenden des Gesetzgebungsausschuss Migrationsrecht die Notwendigkeit sah, gegenüber den Fraktionen des Bundestages zu erklären, ihre Äußerung sei nicht im Namen des DAV abgegeben worden, und dass der DAV sich nur zu rechtspolitischen und nicht zu allgmeinpolitischen Fragen äußere.

Forderungen der Rechtsberaterkonferenz

Zum 4. Mal hat die „Rechtsberaterkonferenz der mit den Wohlfahrtsverbänden zusammenarbeitenden Rechtsanwälten“ einen Forderungskatalog zum Flüchtlings-, Aufenthalts-, Staatsangehörigkeits- und Sozialrecht vorgelegt. Dies Mal sind es 50 Forderungen. Es wird auch dargelegt, welche Forderungen u. a. dieses Gremiums in der Vergangenheit erfüllt worden sind und welche noch immer der Umsetzung harren.

50 Forderungen, Stand November 2017
Verfasser: RA Heiko Habbe, RA Michael Heim, RA Michael Hiemann, RAin Catrin Hirte-Piel, RA Michael Koch & Prof. Dr. Holger Hoffmann

Fundstelle: Dokument 2906 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Siehe zuvor „55 Forderungen“, ANA 2010, 26 – Dok 1322.

Altersschätzung: Röntgen der Hände ohne Rechtsgrundlage

Wieder einmal hatte eine Behörde – hier die Bundespolizei – einen Ausländer ohne dessen Zustimmung am Handwurzelknochen röntgen lassen, angeblich um dessen Alter und die Möglichkeit einer Zurückschiebung nach Polen, von wo der junge Mann gekommen war, festzustellen. Sie stützte sich bei ihrer Maßnahme auf § 49 Abs. 3, 6 AufenthG. Allerdings hatte der Betroffene ein Asylgesuch angebracht, weshalb die BPol im Übrigen auch von der Anwendbarkeit der Dublin-Regelungen ausging.

Im Rahmen einer Feststellungsklage legt der zuständige Richter der Beklagten in einem ausführlichen Schreiben die Rechtslage dar:

- Wegen Art. 19 Abs. 4 GG ist ein Feststellungsinteresse vorhanden.

- § 49 Abs. 3, 6 AufenthG dürfte keine Anwendung finden, da das AsylG im konkreten Fall Vorrang hat.

- Einer analogen Anwendung von § 49 AufenthG steht aber § 25 Abs. 1 S. 1 Röntgen-VO entgegen, die das Röntgen nur in gesetzlich angeordneten Fällen oder zur Abwehr von Gesundheitsgefahren zulässt.

- Im Übrigen waren auch die Voraussetzungen von § 49 Abs. 3, 6 AufenthG nicht gegeben, denn für die Altersdiagnostik bei

Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist im Zweifel die am wenigsten invasive Methode anzuwenden. Das sind körperliche und zahnärztliche Untersuchungen als mildere Mittel. Nach diesem Hinweis erklärte die BPol umfassend Anerkennung des klageweise geltend gemachten Anspruchs und stellt ausdrücklich fest, dass die Maßnahme rechtswidrig gewesen ist.

Hierauf ergeht antragsgemäß Feststellungs-urteil.

Einsender: RA Rolf Stahmann, Berlin

Schreiben VG Frankfurt (Oder) v. 20.3.2017
Richter: Bigalke

Fundstelle: Dokument 2907 a) im Internet

Anerkenntnis BPol v. 7.4.2017

Verfasser: Wollschläger

Fundstelle: Dokument 2907 b) im Internet

VG Frankfurt (Oder),

U. v. 18.4.2017, 4 K 571/13

Richter: Bigalke

Fundstelle: Dokument 2907 c) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Bedauerlich allerdings, dass der Richter es unter bestimmten Bedingungen als grundsätzlich zulässig ansieht, Handwurzelknochen-Röntgen vorzunehmen. Das widerspricht der Röntgen-VO sowie ärztlicher Kunst.

Die Bundesärztekammer hat diverse Male Aussagen gemacht, die es Ärzten verbietet, sich hieran zu beteiligen. S. hierzu Berichte in der ANA, zu finden in der Suchmaschine z. B. zu den Stichworten „Altersschätzung“, „Altersfeststellung“, „Daumen des Sachbearbeiters“.

Katholische Bekenntnisschule darf Teilnahme an Religionsunterricht und Gottesdienst verlangen

In Niedersachsen und NRW gibt es „staatliche Bekenntnisgrundschulen“. Diese werden vollständig aus staatlichen Mitteln finanziert. Türkische Eltern wollten ihr Kind in die nur 150 m von ihrer Wohnung entfernte Bekenntnisgrundschule aufgenommen wissen. Die nächste staatliche Gemeinschaftsschule ist über 3 km entfernt. Darauf hingewiesen, dass das nicht katholische Kind keinen Aufnahmeanspruch hat, jedoch aufgenommen werden würde, wenn die Eltern mit seiner Teilnahme an katholischen Religionsunterricht und Gottesdienst einverstanden sind, verweigerten sie die Zustimmung und beschritten den Klageweg, der bis zum BVerfG erfolglos blieb. Die Eltern machten Verletzung der negativen Religionsfreiheit geltend. Die Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen. Es erfolgt Hinweis, dass Art. 7 Abs. 3, 5 GG von der Zulässigkeit von Bekenntnisschulen ausgeht.

BVerfG, B. v. 8.9.2017, 1 BvR 984/17

Richter: Kirchhof, Schluckebier, Ott

Fundstelle: Dokument 2908 im Internet

Zukunftsmusik: Neues Leitbild des BAMF

150 Mitarbeiter(inn)en haben ein neues Leitbild für das BAMF erarbeitet. Unter der Überschrift „Den Menschen im Blick. Sicherheit geben, Chancen ermöglichen, Wandel leben.“ werden Anforderungen an die eigene Behörde und deren Mitarbeiter u. a. wie folgt formuliert:

- Wird sind vertrauensvoll, verlässlich und präsent. Wir handeln vertrauensvoll und rechtsstaatlich.
- Wir stehen für Diversität und interkulturelle Sensibilität.
- Wir hören zu, sehen genau hin und sind auch mit unseren Kritikern im Gespräch.
- Wir begegnen einander mit Wertschätzung.
- Wir führen kompetent und verantwortungsvoll.
- Wir sorgen für Gleichberechtigung.
- Wir achten und fördern Familien.

Leitbild BAMF v. 17.1.2018

Einsender: BAMF

Fundstelle: Dokument 2909 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Viele unserer Mandant(inn)en hätten sich gewünscht, dass ein solches Leitbild schon in der Vergangenheit existiert hätte. Trotzdem sollten Migrationsanwält(inn)en kritisch den Prozess der Umsetzung begleiten und ggf. auf Defizite hinweisen.

Aufgepasst

Staatsknete abgreifen - Identitäre als Vormünder von UMF

Die rechtsradikale „Identitäre Bewegung“ in Hamburg macht den Vorschlag, dass sich sogenannte „Patrioten“ als Vormünder von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen bestellen lassen sollen. Die „Sozialindustrie“, aus deren Kreisen die meisten Vormünder stammten, seien nämlich Teil des Problems der Masseneinwanderung und nicht Teil der Lösung.

Ziel soll es nach dem im Internet veröffentlichten Aufruf „Jetzt Flüchtlingsvormund werden!“ u. a. sein, mit UMF ins Gespräch zu kommen, um Verdachtsfälle von Missbrauch an Behörden zu melden, falsche Erwartungen an das Gastland anzusprechen und eine Zusammenführung mit der Familie in der Heimat zu unterstützen.

Auch wird berichtet, welch schöner Stundenlohn für Vormünder gezahlt werde.

Wenn das Projekt in Hamburg Erfolg habe, werde man sich um einen bundesweiten Ausbau bemühen.

Aufruf im Internet, abgerufen am 16.1.2018

Einsenderin: RAin D. Boehme, Frankfurt/M.

Fundstelle: Dokument 2910 im Internet

EU-Recht

Auch selbständige Tätigkeit ist „Arbeit“ i. S. d. Freizügigkeits-RL

Die RL 2004/38 (auch Unionsbürger-RL genannt) sieht in der deutschen Sprachfassung in Art. 7 Abs. 3 b) vor, dass die Erwerbstätigkeitseigenschaft und damit das Aufenthaltsrecht bei einem Unionsbürger erhalten bleibt, wenn dieser seine Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer oder Selbständiger aufgibt, und er sich bei ordnungsgemäß bestätigter unfreiwilliger „Arbeitslosigkeit“ nach mehr als einjähriger „Beschäftigung“ dem zuständigen Arbeitsamt zur Verfügung stellt.

Hier ging es um einen Rumänen, der in Irland sogar vier Jahre selbständig tätig gewesen war und dies aufgab, als aufgrund des konjunkturellen Abschwungs nicht mehr genügend Aufträge vorlagen. Er meldete sich arbeitslos und beantragte den in Irland vor-

gesehenen „Zuschuss für Arbeitssuchende“. Dieser wurde ihm verweigert, denn er sei ja nicht, wie es in der irischen Umsetzungsregelung heißt, mehr als ein Jahr (abhängig) beschäftigt gewesen.

Weil in verschiedenen Sprachfassungen der RL unterschiedliche Begrifflichkeiten benutzt werden (mal wird tatsächlich wie im Deutschen von „Beschäftigung“ gesprochen, mal aber nur von „Tätigkeit“), musste der EuGH den Begriff autonom auslegen. Für ihn ergibt sich aus dem Gesamtzusammenhang der RL, dass die in einigen Amtssprachen der Union genannte „Beschäftigung“ auch eine selbständige Tätigkeit umfasst. Er kommt deshalb zum Ergebnis, dass ein Unionsbürger, der nach mehr als einjähriger selbständiger Tätigkeit wegen Mangels an Aufträgen, also aus von seinem Willen unabhängigen Gründen, diese Tätigkeit aufgibt und sich arbeitslos meldet, ebenfalls über ein fortdauerndes Aufenthaltsrecht im anderen Mitgliedstaat verfügt (Rn 45).

Daraus folgt dann auch, dass dem Mann ein „Zuschuss für Arbeitssuchende“ aus Gleichbehandlungsgründen zusteht, denn diese Leistung ist in Art. 3 Abs. 1, 3 der VO 883/2004 sowie in deren Anhang X benannt.

EuGH, U. v. 20.12.2017, C-442/16 (Gusa)

Richter: da Cruz Vilaca, Tizzano, Levits, Borg Barthet, Berger

Einsender: RA Ünäl Zerán, Hamburg

Fundstelle: Dokument 2911 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Der EuGH fordert zusätzlich einen „ordnungsgemäß bestätigten Mangel an Arbeit, der auf vom Willen des Selbständigen unabhängigen Gründen beruht“. Es ist nicht vorstellbar, wer in Deutschland eine solche Bestätigung erteilen könnte.

Das FreizügG/EU fordert in § 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 bei Selbständigen (wohl deshalb) auch nur die „Einstellung einer selbständigen Tätigkeit in Folge von Umständen, auf die der Selbständige keinen Einfluss hatte“. Für Deutschland dürfte das bedeuten, dass man etwa durch Vorlage von Unterlagen über die Einkommenssituation entsprechenden Nachweis führen kann.

Handreichung zur Rückführungs-RL

Die EU-Kommission hat bereits vor einiger Zeit ein „Rückkehr-Handbuch“ verfasst, welches den Mitgliedstaaten, insbesondere Polizeibehörden, Grenzbehörden, Einwanderungsbehörden sowie dem Personal von Hafteinrichtungen und den Aufsichtsorganen Anleitungen für ihre Tätigkeit geben soll.

Nach Art eines Kommentars werden insbesondere die einzelnen Vorschriften der RüFüRL vorgestellt und mit Empfehlungen versehen.

Das Handbuch hat keine Verbindlichkeit, ist aber ein gut geeignetes Mittel, um sich über das europäische Verständnis der Rechtstexte sowie über Entscheidungen des EuGH hierzu zu informieren.

Handbuch v. 1.10.2015, C(2015) 6250 final

Fundstelle: Dokument 2912 im Internet

Schwieriges an der Nahtstelle von SDÜ, SIS und RüFüRL

Der EuGH hatte sich mit der Frage zu befassen, welche Pflichten ein ausschreibender Mitgliedstaat (MS) hat, wenn ein Drittstaatsangehöriger über einen von einem anderen

MS erteilten gültigen Aufenthaltstitel verfügt, sich im erstgenannten MS aber illegal aufhält.

Der Fall: Ein langjährig in Spanien lebender Nigerianer mit familiären Bindungen dort ist im Besitz eines bis 2018 gültigen spanischen Aufenthaltstitels. Anfang 2014 wird er in Finnland wegen Betäubungsmittelkriminalität zu 5 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Anfang 2015 ordnete die dortige Ausländerbehörde ohne Gewährung einer Ausreisefrist die Rückkehr des Mannes nach Nigeria sowie ein Einreiseverbot für den Schengenraum an. Kurz danach wandte sie sich an die spanischen Behörden und fragte nach Art. 25 Abs. 2 SDÜ an, ob dort Gründe für eine Einziehung des Aufenthaltstitels gesehen werden. Die spanischen Behörden antworteten nicht, weshalb eineinhalb Jahre später nochmals angefragt und das finnische Urteil übersandt wurde. Auch danach gab es keine Reaktion oder Entscheidung der Spanier.

Ein finnisches Gericht stellte verschiedene Fragen zur Rechtmäßigkeit des Verhaltens der Behörden, die der EuGH so beantwortet: – Das in Art. 25 Abs. 2 SDÜ vorgesehene Konsultationsverfahren zwischen den MS muss erst nach Ausschreibung im SIS eingeleitet werden. Es kann allerdings schon vorher durchgeführt werden, was auch wünschenswert ist (Rn 33 ff.).

– Eine Rückkehrentscheidung darf auch während des laufenden Konsultationsverfahrens in Form der Abschiebung in einen Drittstaat vollstreckt werden, wenn der MS des illegalen Aufenthalts der Ansicht ist, der Drittstaatsangehörige sei eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit (Art. 6 Abs. 2 RüFü-RL) (Rn 50).

– Allerdings hat der Drittstaatsangehörige das Recht, dann später in den MS, dessen Aufenthaltstitel er besitzt, zurückzukehren (Rn 50).

– Der MS, der den Aufenthaltstitel erteilt hat, ist verpflichtet, im Rahmen des Konsultationsverfahrens (Art. 25 Abs. 2 SDÜ) zeitnah zu reagieren.

– Wenn dieser MS allerdings nicht in angemessener Zeit reagiert, muss der ausschreibende MS die Ausschreibung im SIS zurückziehen. Er kann den Drittstaatsangehörigen dann allerdings in seine nationale Ausschreibungsliste aufnehmen.

– Der Drittstaatsangehörige kann sich vor den nationalen Gerichten auf die Rechtswirkungen des Konsultationsverfahrens sowie auf die sich daraus ergebenden Verpflichtungen berufen. Art. 25 Abs. 2 SDÜ ist also direkt anwendbar.

EuGH, U. v. 16.1.2018, C-240/17 (E)

Richter: da Cruz Vilaca, Levits, Borg Barthet, Berger, Biltgen

Fundstelle: Dokument 2913 im Internet

Einreise/Visa

Visumversagung: Gericht muss alle relevanten Fragen prüfen

Ein Marokkaner beantragte beim polnischen Konsul ein Schengen-Visum, um Ehefrau und Kind, beide polnische Staatsangehörige, besuchen zu können. Dies wurde abgelehnt. Es sei nicht sicher, dass der Mann beabsichtige, Polen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Visums wieder zu verlassen.

Eine Klage dagegen wurde vom erstinstanzlichen Gericht abgewiesen, weil polnisches Verwaltungsprozessrecht Klagen wegen der Versagung von Visa durch Konsul für unzulässig erklärt, es sei denn, es handele sich um Unionsbürger/EWR-Bürger und deren Familienangehörige, wobei augenscheinlich polnische Unionsbürger nicht hierunter fallen. Nicht ausdrücklich Klagebefugte können lediglich eine innerbehördliche Überprüfung der Ablehnungsentscheidung beantragen. Eine Vorlage an den EuGH hatte das untere Gericht ausdrücklich abgelehnt. Diese erfolgte dann aber durch das oberste polnische Verwaltungsgericht.

Der EuGH: Die Grundrechtecharta (GRC) ist anwendbar, wenn ein Mitgliedstaat nach Art. 32 Abs. 1 Visakodex ein Visum verweigert. Aus dem Anspruch in Art. 47 GRC auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz folgt, dass ein unabhängiges und unparteiliches Gericht eine Überprüfung der Entscheidung vornehmen können muss, was in Polen im vorgelegten Fall nicht möglich war. Dieses Gericht muss befugt sein, sich mit „allen relevanten Fragen zu befassen“.

EuGH, U. v. 13.12.2017, C-403/16

(El Hassani)

Richter: Silva de Lapuerta, Fernlund,

Arabadjev, Rodin, Regan

Einsender: ELENA, Brüssel

Fundstelle: Dokument 2914 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Wenn ein Gericht sich mit „allen relevanten Fragen“ befassen können muss, dann zählt dazu auch der „Beurteilungsspielraum“, von dem der EuGH zuvor einmal sprach.

Es hat den Anschein, als wolle der EuGH seine missverständliche und missverständene Entscheidung im Fall Koushkaki (ANA 2014, 6 – Dok 2002), auf die er sich auch hier ausdrücklich bezieht, ein wenig zurücknehmen. Immerhin hatte z. B. das BVerwG nach dieser EuGH-Entscheidung den Bauch des Sacharbeiters wieder als zulässiges Beweismittel unter der Geltung des Visakodex angesehen (ANA 2015, 55 – Dok 2429).

Auch der Richter, der den Fall Koushkaki in Luxemburg vorgelegt hatte, meinte seinerzeit, nunmehr sei jedes noch so fadenscheinige Argument gegen die Erteilung eines Visums ausreichend (vgl. ANA 2014, 42 – Dok 2163). Auch das dürfte ein Fehlverständnis gewesen sein.

Familienzusammenführung zu derzeit (nur) subsidiär schutzberechtigtem Kind

Das VG Berlin verurteilt das AA zur Visaerteilung an Eltern und Geschwister eines syrischen Jungen. Er war im Alter von 14 Jahren allein nach Deutschland gelangt. Heute ist er 16 Jahre alt. Bisher ist ihm nur subsidiärer Schutz zuerkannt worden; eine Klage deswegen wurde noch nicht beschieden. Das Kind leidet an PTBS und einer angeborenen Gefäßerkrankung. Es ist körperlich und seelisch schwer mitgenommen.

Im Rahmen der Untätigkeitsklage erklärt das AA selbst in diesem außergewöhnlichen Fall sinngemäß, das Kind sei ja selbst schuld, wenn es trotz seiner Krankheit mit 14 Jahren alleine geflohen ist. Außerdem sei § 22 AufenthG nicht anwendbar, da dieser eine außergewöhnliche Härte nur bezüglich im

Ausland lebender Personen in den Blick nehmen.

Das VG meint zwar, dass die Aussetzung des Familiennachzugs in § 104 Abs. 13 AufenthG weder gegen deutsches Verfassungsrecht, gegen Völkerrecht (Kinderrechtskonvention) noch gegen europäisches Recht verstöße. Danach allerdings stellt das Gericht nach Zeugeneinvernahme und Sichtung von Attesten unter Heranziehung der genannten Vorschriften fest, dass die Gesundheit des Kindes akut gefährdet ist, weshalb der Familiennachzug bewilligt werden muss. Das behördliche Ermessen ist hier auf Null reduziert. Die in einem erfolglosen Eilverfahren des Kindes von der Kammer zuvor noch geäußerte Hoffnung, dass sich dessen Zustand stabilisieren werde, lässt sich nicht erfüllen. Auch der Geschwisternachzug ist zu ermöglichen, da ansonsten ein das Kind entlastender stabilisierender familiärer Rahmen nicht entstehen kann, wenn die jüngeren Geschwister durch die „Schuld“ des hiesigen Klägers ohne die Eltern in Bürgerkriegsverhältnissen zurückbleiben müssten.

Da Ermessensreduktion auf Null vorliegt, ist auch das in § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG eröffnete Ermessen zum Absehen von der Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1, 2 AufenthG in gleicher Weise reduziert.

Die Kammer hat die Berufung zugelassen.

VG Berlin, U. v. 7.11.2017, VG 36 K 92.17 V Richter: Hennecke, Bodmann, Dr. Bews Einsender: Tim Gerber, Hannover Fundstelle: Dokument 2915 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Das VG meint, dass eine Aussetzung des Familiennachzugs von „nur“ zwei Jahren (noch) verhältnismäßig sei. Wie geht das weiter, wenn der Familiennachzug weiter ausgesetzt wird?

Wie man der Presse entnehmen konnte, hat das AA auf Rechtsmittel einlegung verzichtet. Die Entscheidung spielte auch bei den Sondierungsverhandlungen zwischen CDU/CSU und SPD eine Rolle.

Diese Entscheidung war den „Identitären“ Ausgangspunkt für den Aufruf, dass Rechtsradikale sich zu Vormündern von UMF bestellen lassen sollten. Das Urteil sei von der „Asyllobby“ unterstützt worden und der Vormund habe dem Staat „fünf weitere Kostgänger aufgebürdet“. S. dazu ANA 2018, 3 – in diesem Heft.

IOM-Hilfe bei Familiennachzug zu Anerkannten aus Syrien und Irak

Hilfestellung durch IOM gibt es jetzt auch unter dieser Mobilnummer: 0151-17660442 in Deutschland. Darüber hinaus findet jeweils donnerstags bei der ABH Berlin eine persönliche Beratung statt.

IOM weist darauf hin, dass sich Antragsteller, die vor dem 31.7.2017 einen Termin bei der Botschaft in Beirut gebucht und bisher einen solchen noch nicht erhalten haben, melden sollen, sofern die Bezugsperson als Flüchtling anerkannt wurde (nicht bei subsidiärem Schutz). IOM kann dann schneller Termine vermitteln. Das gilt auch für Familienangehörige von ehemals nur subsidiär Schutzberechtigten, die zwischenzeitlich Flüchtlingsstatus erhalten haben.

IOM Info v. 19.12.2017 & 8.2.2018

Verfasser und Einsender: IOM

Fundstelle: Dokument 2916 im Internet

Aufenthalt

Arbeitshilfe zu Bleiberechtsregelungen

Vom DPWV wird eine Broschüre herausgegeben: *„Die Bleiberechtsregelung gemäß §§ 25a und b des Aufenthaltsgesetzes und ihre Anwendung“*, die Berater(inn)en helfen soll, (langjährig) geduldeten Menschen helfen zu können. Hilfreich ist auch, dass eine Reihe von Dokumenten verlinkt werden, um sie leichter aufzufinden.

Broschüre von November 2017

Verfasser: Volker Maria Hügel, Münster

Einsender: Harald Thomé, Wuppertal

Fundstelle: Dokument 2917 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

S. auch die „Anwendungshinweise“ des BMI, die einer einschränkenden Interpretation der Vorschriften das Wort reden, ANA 2016, 29 – Dok 2540.

Erwerbstätigkeit

Deutsch-türkisches Abkommen: Erwerbstätigkeit Familienangehöriger von Diplomaten und Konsuln

Ausgerechnet zu einem Zeitpunkt, als die Wellen des Streits zwischen Deutschland und der Türkei besonders hoch schlugen, ist ein bereits 2014 unterzeichnetes „Abkommen über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung“ am 2.10.2017 in Kraft getreten.

Familienangehörige sind Ehegatten und unverheiratete Kinder bis 21 Jahre, im Fall des Vollzeitstudiums an einer Hochschule bis 25 Jahre.

Diesem Personenkreis wird die Ausübung nahezu jeder Erwerbstätigkeit erlaubt.

Immunität von Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit gilt nicht für Tätigkeiten im Zusammenhang mit solcher Erwerbstätigkeit. Immunität von der Strafgerichtsbarkeit allerdings schon.

Deutsch-türkisches Abkommen v. 20.6.2014

Fundstelle: BGBl II 2017, 1560 &

Dokument 2918 im Internet

Duldung

Entweder Abschiebung oder Duldung – ein „Zwischending“ gibt es nicht

Im Eilverfahren erstreitet ein ausreisepflichtiger Iraner die Erteilung einer Duldung. Er weigert sich, eine „Freiwilligkeitserklärung“ bei der iranischen Botschaft abzugeben, weil er nicht lügen will. Ohne Abgabe dieser Erklärung erhält er keinen Reisepass und ohne Pass kann er nicht in den Iran reisen.

Eine Duldungsbescheinigung wurde ihm durch die ZAB Bamberg nicht verlängert: Es läge kein Abschiebungshindernis i. S. v. § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG vor.

Dem widerspricht das VG aber deutlich: Unter Hinweis auf diverse obergerichtliche Entscheidungen wird der ZAB klar gemacht, dass eine Abschiebung in den Iran ohne Einreisepass aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Zwar wird – wieder einmal

– behauptet, dass der deutsche Staat Ausländer zum Lügen verpflichten dürfe. Allerdings kommt es auf die Gründe, aus denen ein Abschiebungshindernis besteht, nicht an. Die Verweigerung der Duldung kann dazu führen, dass der Mann im Falle polizeilicher Überprüfung mit Inhaftierung zu rechnen hat. Deshalb darf hier eine Vorwegnahme der Hauptsache erfolgen.

VG Bayreuth, B. v. 1.2.2016, B 6 E 17.1014

Richter: Dr. Wiesend, Freude, Bauer

Einsender: RA Rainer Frisch, Erlangen

Fundstelle: Dokument 2919 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Die bayrische Behörde ist ja beileibe nicht die einzige, die immer wieder die Erteilung von Duldungen verweigert und Ausländer mit irgendwelchen Fantasiepapieren, z. B. einer „Grenzübertrittsbescheinigung“, ausstattet oder ohne jedes Papier hier leben lässt. Deshalb sollen die vom VG zitierten obergerichtlichen Entscheidungen gesondert hervorgehoben werden. Es sind dies

– BVerfG, B. v. 6.3.2003, 2 BvR 397/02, ANA 2003, 2 = StV 2003, 553 = InfAuslR 2003, 185;

– BVerwG, U. v. 25.3.2014, 5 C 13/13;

– BVerwG, U. v. 21.3.2000, 1 C 23/99;

– BVerwG, U. v. 25.9.1997, 1 C 3/97;

– BayVG, B. v. 4.1.2016, 10 C 15.2105.

Der fortwährende Skandal, dass die Verwaltungsgerichtsbarkeit Menschen eine Verpflichtung zur Lüge ansinnt, vom BSG (ANA 2014, 22 – Dok 2069) als „ein dem GG fremdes totalitäres Staatsverständnis“ bezeichnet, wird auch hier wieder deutlich. Auch die ordentliche Gerichtsbarkeit, vgl. z. B. OLG München, ANA 2010, 22 – Dok 1312, geht davon aus, dass bei Nichtabgabe einer solchen Erklärung keine Strafbarkeit besteht.

Ausbildungsduldung: Was hindert Erteilung und was nicht?

Der VGH setzt für Bayern Maßstäbe, da dort, worauf der Einsender hinweist, die Erteilung solcher Duldungen regelmäßig sabotiert wird. Die ABH hatte die Erteilung abgelehnt mit der Behauptung, der Mann sei ein „hartnäckiger Identitätsverweigerer“ und es stünden konkrete Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung bevor.

Der Fall: Ein Afghane legte im Asylverfahren sofort seine Geburtsurkunde vor. Nach bestandkräftiger Ablehnung des Antrages und eines Folgeantrages begehrt der Mann am 7.8.2017 eine Duldung für eine zweijährige schulische Berufsausbildung. Laut behördlichem Aktenvermerk hatte er alle Unterlagen, die die Stelle beschreiben, vorgelegt.

Erst am 6.9.2017 leitet die ABH Maßnahmen wegen Beschaffung eines Passersatzpapiers ein.

Danach legte der Mann den Schulvertrag vor. Am 29.9.2017 wird er verpflichtet, bei der afghanischen Botschaft vorzusprechen. Dem kommt er am 4.10.2017 nach. Aufgrund der Vorsprache wird ein Heimreisedokument ausgestellt.

Am 24.10.2017 wendet sich der Mann an zwei Rechtsanwälte in Kabul mit dem Auftrag, ihm bei der Beschaffung von Identitätspapieren zu helfen, da er ja in Deutschland seine Ausbildung absolvieren will.

Am 14.11.2017 wird der Antrag auf Erteilung einer Ausbildungsduldung abgelehnt.

Der Mann war für eine Abschiebung im Dezember 2017 als „hartnäckiger Identitätsverweigerer“ vorgesehen. Die Verhängung von Ausreisegewahrsam wurde jedoch vom AG abgelehnt.

Da der Mann am Tag der Abschiebung nicht verfügbar ist, wird anschließend Abschiebungshaft verhängt.

Einen Eilantrag auf Untersagung der Abschiebung lehnt das VG Bayreuth Ende Dezember 2017 ab mit der bemerkenswerten Begründung, es sei im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung überdeutlich, dass Abschiebungsmaßnahmen geplant sind, denn der Mann sitze ja sogar in Abschiebungshaft. Der VGH erläutert:

– Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der Voraussetzungen der Erteilung einer Ausbildungsduldung ist entweder der Zeitpunkt der Behördenentscheidung oder – im Fall von gerichtlichen Verfahren – derjenige der gerichtlichen Entscheidung (Rn 18).

– Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beantwortung der Frage, ob der Versagungsgrund konkret bevorstehender Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung der Erteilung entgegensteht, ist jedoch der Zeitpunkt der Beantragung der Ausbildungsduldung. Ansonsten hätte es die Behörde jederzeit in der Hand, selbst nach Beginn einer Ausbildung die Voraussetzungen des Versagungsgrundes zu schaffen (Rn 18).

– Ferner liegt auch kein Fall des § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG (vom Antragsteller zu vertretende Gründe die der Aufenthaltsbeendigung entgegenstehen) vor.

– Das Unterlassen von Mitwirkungspflichten muss schon bedeutendes Gewicht haben, um mit aktivem Tun vergleichbar zu sein (Rn 25). Der Mann hatte sogar Anwälte in Kabul beauftragt.

– Außerdem sind nur aktuelle und nicht etwa vergangene Behinderungen des Vollzugs der Abschiebung relevant (Rn 26).

All das liegt hier (wahrscheinlich) nicht vor. Der Mann ist kein „hartnäckiger Identitätsverweigerer“.

Die Abschiebung wird vorläufig untersagt. Unentschieden lässt der VGH eine Frage, die er eher negativ beurteilt: Ergibt sich eine Selbstbindung der Verwaltung daraus, dass nach Verlautbarungen der Politik nur Straftäter, Gefährder oder hartnäckige Identitätsverweigerer derzeit nach Afghanistan abgeschoben werden sollen (Rn 27 ff)?

Eine Presseerklärung des bayerischen Flüchtlingsrats hierzu wird ebenfalls ins Netz gestellt.

Einsender: RA Rainer Frisch, Erlangen

BayVGH, B. v. 22.1.2018, 19 CE 18.51

Richter: Hermann, König, Dr. Wendelin

Fundstelle: Dokument 2920 a) im Internet

Presseerklärung des bayerischen Flüchtlingsrats

Fundstelle: Dokument 2920 b) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Zur Kritik an den „Anwendungshinweisen“ des BMI zu § 60a AufenthG s. Bruns, ANA 2017, 39. S. auch die „AAH“ des BMI, der bayerische Erlass zur Ausbildungsduldung und der Nichtanwendungserlass aus NRW zu den „AAH“ des BMI, ANA 2017, 43 – Dok 2823.

Ausbildungsduldung – was ist Stichtag für Angehörige „sicherer Herkunftsstaaten“?

Der amtliche Leitsatz zu dieser Entscheidung lautet:

„Die Übergangsregelung des § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG betrifft auch solche Ausländer (), die vor dem 01.09.2015 nur ein Asylgesuch eingereicht, den förmlichen Asylantrag aber erst nach dem 31.08.2015 gestellt haben“.

Dies leitet der VGH aus der Zielrichtung der Ausschussklausel in der genannten Norm her. Diese sollte nach den Gesetzgebungsmaterialien nicht auf Asylsuchende Anwendung finden, die sich bereits vor Inkrafttreten der Regelung am 24.10.2015 im Bundesgebiet aufgehalten hatten.

Ausführliche Hinweise auch darauf, dass die Definition des Asylantrages in § 13 AsylG in teilweisem Widerspruch zu § 14 AsylG steht.

VGH BaWü, B. v. 9.10.2017, 11 S 2090/17

Richter: Funke-Kaiser, Dr. Hoppe, Baudis

Quelle: EU Informationen von

Prof. Dr. Jan Bergmann, Mannheim

Fundstelle: Dokument 2921 im Internet

Aufenthaltsbeendigung

Unbefristete Altausweisungen und das AZR – was ist zu löschen und was nicht?

Bekanntlich hatte der EuGH in der Rechtssache *Filev & Osmani* (ANA 2013, 48 – Dok 1953) entschieden, dass nicht befristete Ausweisungen und Abschiebungen nach Ablauf der Regelfrist von fünf Jahren gemäß Rückführungs-RL (RüFüRL) gegenstandslos geworden sind und dass dies auch für Maßnahmen gilt, die vor Inkrafttreten der RüFüRL verfügt oder vollzogen worden waren.

Beim BMI vertrat man zu dieser Entscheidung die Ansicht, dass es möglich sein müsse, in bestimmten Fällen auch noch nachträglich die Wirkungen von Ausweisung und Abschiebung auf einen längeren Zeitraum als 5 Jahre zu „befristen“. Dementsprechend hatte man zwei Monate nach dem EuGH-Urteil die „Handreichung eines Kriterienkatalogs zur Umsetzung der EuGH-Rechtsprechung *Filev und Osmani*“ erarbeitet, welche „VSNfD“ überschrieben wurde. Sie wurde an alle Innenministerien mit der Bitte um Weiterleitung an die Ausländerbehörden versandt. Als der Redakteur dieser Zeitschrift von der Handreichung Kenntnis erhielt, begehrte er unter Hinweis auf Presserecht und IFG deren Herausgabe.

Erst nach monatelanger Bearbeitungszeit wurde dieser Antrag abgelehnt. In einem Widerspruchsverfahren wurde die Ablehnung bestätigt.

Die daraufhin beim VG Berlin erhobene Klage führte nach Erörterung der Streitsache zu einem Beweisbeschluss des Gerichts, mit der das BMI zur Vorlage des gesamten Papiers verpflichtet wurde. Dem ist das BMI nachgekommen, weshalb die (heute überwiegend überholte) „Handreichung“ hier für die Mitglieder ins Netz gestellt werden kann (Dokument a).

Kurze Zusammenfassung:

Bei den weitaus meisten Maßnahmen war die Fünfjahresfrist abgelaufen, weshalb im AZR gespeicherte Einreise- und Aufenthaltsverbote zu löschen sind.

Hiervon ausgenommen und im Wege einer Einzelfallprüfung zu beurteilen seien die folgenden Fälle von Einreiseverboten als Folge einer Ausweisung:

– Nach § 53 AufenthG a. F. (zwingende Ausweisung).

– Nach § 54 Nr. 5, 5a, 5b, 6 AufenthG a. F. (Terrorismusgefahr, Gefahr für die fdGO etc.).

– Nach § 55 Abs. 2 Nr. 8a, 8b AufenthG a. F. (Billigung von Tattaten, Aufruf zum Hass gegen Teile der Bevölkerung).

Ferner seien Einreiseverbote in „herausgehobenen Fällen“, insbesondere zu Lasten von Gefährdern, ausgenommen.

In geeigneten Fällen sollen Polizei- bzw. Sicherheitsbehörden beteiligt werden.

Besonders berichtenswert ist allerdings die unwahrhaftige Verfahrensführung durch das BMI:

– Der Redakteur wurde im Verwaltungsverfahren dahingehend beschieden, dass die Kenntnisnahme von in der Handreichung gebildeten Fallgruppen, bei denen eine Einzelfallprüfung zur Befristung auf mehr als fünf Jahre stattfinden müsse, „Rückschlüsse auf die Arbeitsweise der Sicherheitsbehörden“ erlaube, was bei „Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein kann“.

– Im Gerichtsverfahren verweigerte das BMI zunächst weiterhin die Vorlage des Papiers insgesamt, denn es beträfe „Belange der inneren Sicherheit“. Konkret könnten sich hieraus „Rückschlüsse auf die Arbeitsweisen der Sicherheitsbehörden auch in anderen Fällen“ ergeben.

– Als das Gericht dann weiter nachfragte, besann man sich im BMI einer neuen Taktik: Man übersandte eine weit überwiegend geschwärzte Version, in der nur die Beschreibung der „Ausgangslage“ ungeschwärzt war (Dokument b)

– Anlässlich eines Erörterungstermins beim VG wurden dann weitere Passagen freigegeben, was das Gericht handschriftlich im Dokument vermerkte (Dokument c). Wegen der weiterhin geschwärzten Passagen wurde erklärt, bei deren Freigabe seien Rückschlüsse auf die Einschätzung von potentiellen Gefährdern durch die Sicherheitsbehörden möglich. Außerdem beinhalte die Handreichung zwei Sätze, die sich mit konkretem polizeilichem Handeln beschäftigten.

– Entsprechend einer Erklärung im Gerichtstermin wurde anschließend eine weniger geschwärzte Version übersandt. Der Rest müsse aber weiter geheim bleiben, denn: „Der Bildung der Fallgruppen liegen Einschätzungen der Sicherheitsbehörden zugrunde, bei deren Veröffentlichung allgemein Rückschlüsse auf die Arbeitsweise deutscher Sicherheitsbehörden gezogen werden könnten.“ Es seien auch „Schlüsse auf interne Prozesse und Denkweisen innerhalb der Sicherheitsbehörden allgemein“ möglich. „Mit diesem Wissen könnten andere Dritte künftig ihr Handeln auch in anderen Fällen an die Herangehensweise der Behörden anpassen und sich damit etwa einer möglichen Strafverfolgung entziehen.“ Außerdem könnten die Namen von Referatsleiter und Bearbeiter nicht bekannt gegeben werden; deren Einwilligung läge ausdrücklich nicht vor. Zwar seien Name sowie Berufs- und Funktionsbezeichnung von Bearbeitern nicht vom In-

formationszugang ausgeschlossen. Hier läge aber ein Ausnahmetatbestand vor, denn: „Die Bearbeiter eines behördlichen Vorgangs handeln nicht als persönlich haftende Privatpersonen, sondern lediglich als Vertreter im Namen und Auftrag ihrer Dienststelle.“ Bei der beabsichtigten Veröffentlichung in der ANA-ZAR „kann nicht ausgeschlossen werden, dass den Bearbeitern dadurch Nachteile in der Form einer Gefährdung ihrer Individualrechtsgüter entstehen.“

– Anschließend erfolgte Beweisbeschluss des VG und die kommentarlose Vorlage der vollständigen Handreichung.

Wenn man die unterschiedlichen, scheinbar teilweise vorgelegten Versionen des Papiers überprüft, so stellt man fest, dass nichts von dem, was das BMI behauptet hatte, in der Handreichung enthalten ist. Gericht und Redakteur der ANA sind durch das Ministerium frech angelogen worden.

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Vollständige Handreichung vom 18.11.2013

Referatsleiter: MR Dr. Klos

Bearbeiter: RRn Boltze

Fundstelle: Dokument 2922 a) im Internet

1. geschwärzte Version, vom 30.8.2017

Fundstelle: Dokument 2922 b) im Internet

Vom VG erfolgte Beschriftung der 1. Version

Fundstelle: Dokument 2922 c) im Internet

2. übersandte Version vom 15.11.2017

Fundstelle: Dokument 2922 d) im Internet

Beweisbeschluss VG Berlin v. 29.11.2017, VG 2 K 402.16

Richter: Xalter, Dr. Castillon, Dr. Jeremias

Fundstelle: Dokument 2922 e) im Internet

Weiterer Schriftwechsel aus Gerichtsverfahren und Verwaltungsverfahren zwischen Juli 2016 und Dezember 2017

Urheber der Falschangaben des BMI:

Felchner / Prof. Dr. Hans Hofmann /

RD Nitsch / ORRin Dr. Zygojannis /

RRin Reinhardt

Fundstelle: Dokument 2922 f) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Zu Problemen deutschen Rechts mit der RüFuRL s. der Artikel von Oberhäuser, ANA 2018, 1 – in diesem Heft.

Kein Stubenarrest für Ausreisepflichtige

Da hatte doch das VG Lüneburg übersehen, dass eine Verfügung, die einem Ausländer aufgab, sich von Montag bis Freitag zwischen 0:00 Uhr und 7:00 Uhr in der ihm zugewiesenen Unterkunft aufzuhalten, offensichtlich rechtswidrig ist. Es hatte nämlich die Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen diese Verfügung abgelehnt. Es ist zu hoffen, dass dies nicht daran liegt, dass beim VG Lüneburg kein Grundgesetz verfügbar war.

Beim OVG derselben Stadt jedenfalls ist der Verfassungstext vorhanden, weshalb auf die Beschwerde auch die aufschiebende Wirkung wiederhergestellt wurde:

Freiheitsbeschränkende Maßnahmen bedürfen zumindest einer gesetzlichen Grundlage, § 46 Abs. 1 AufenthG ist eine solche nicht.

OVG Nds., B. v. 22.1.2018, 13 ME 442/17

Richter: Leider nicht bekannt

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Fundstelle: Dokument 2923 im Internet

Dublin

Illegal wieder Eingereiste dürfen nicht ohne Dublin-Verfahren ins EU-Ankunftsland zurückgeschickt werden

Wer diese Entscheidung in die diversen Amtssprachen der EU übersetzen musste, ist zu bedauern. Die Verästelungen des „Gemeinsamen Europäischen Asylsystems“ bisheriger Prägung scheinen zu ihrer Erläuterung hochkomplizierte Schachtelsätze zu erfordern. Verständlichkeit scheint auf der Strecke zu bleiben. Der Berliner Tagesspiegel z. B. formulierte am 26.1.2018 zu der Entscheidung als Überschrift „Asylbewerber kann Land wechseln“, was nun wirklich nicht deren Inhalt ist.

Der EuGH urteilte auf Vorlage durch das BVerwG in folgendem Fall: 9/2014 beantragte ein Flüchtling in Italien internationalen Schutz. Dasselbe geschah Ende 10/2014 in Deutschland. Die italienischen Behörden reagierten nicht auf das Wiederaufnahmegesuch durch Deutschland von 11/2014. Das BAMF hielt daraufhin den in Deutschland gestellten Antrag für unzulässig und ordnete Überstellung nach Italien an. Über die hiergegen erhobene Klage ist bis heute noch nicht rechtskräftig entschieden, das BVerwG ist nach negativer Entscheidung des VG und positiver Entscheidung des OVG noch immer mit dem Fall befasst. Im Revisionsverfahren erfolgte der Vorlagebeschluss.

8/2015 wurde der Mann nach Italien überstellt, kehrte aber im selben Monat illegal nach Deutschland zurück.

Im Vorlageverfahren stellt das BVerwG dem EuGH eine Vielzahl von Fragen, aus denen erkennbar ist, dass es davon ausging, dass die Vorschriften von Dublin III in diesem Fall nur analog und nicht direkt anwendbar seien, wenn überhaupt.

Die wichtigsten Erkenntnisse aus der Entscheidung des EuGH:

– Auch eine erneute Rücküberstellung ist nach den Vorschriften von Art. 24 Dublin III abzuwickeln. Das bedeutet, dass ein Wiederaufnahmeantrag innerhalb von zwei Monaten (bei Abfrage von Eurodac) bzw. innerhalb von drei Monaten, wenn aufgrund anderer Umstände Kenntnis von der Wiedereinreise erlangt wurde, zu stellen ist (Rn 55).

– Die Fristen des direkt anwendbaren Art. 24 Dublin III beginnen jedoch erst ab Kenntnisnahme des Mitgliedstaates (MS), in den der Schutzsuchende erneut eingereist ist (Rn 68 ff).

– Hält der zweite MS die Fristen von Art. 24 Dublin III nicht ein, wird er zuständig für die Bescheidung des Schutzbegehrens, es sei denn, der Zurückgekehrte stellt keinen neuen Asylantrag. In diesem Fall gelten die Fristen des Art. 24 Abs. 3 Dublin III nicht (Rn 80, 91).

– Das Dublin III-System erlaubt ausdrücklich die Stellung eines neuen Schutzgesuches, auch wenn – wie hier – über den ersten Asylantrag noch nicht rechtskräftig entschieden wurde (Rn 85).

EuGH, U. v. 25.1.2018, C-360/16 (Hasan)

Richter: Bay Larsen, Malenovskiy, Safjan,

Svaby, Vilaras

Fundstelle: Dokument 2924 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Der vorstehend letzte Satz des EuGH ist für Deutschland ganz besonders wichtig:

Bei uns wurde ja jahrelang die Ansicht vertreten, dass ein weiterer Asylantrag jedenfalls so lange unzulässig sei, wie ein Verwaltungsstreitverfahren noch in der Tatsacheninstanz anhängig ist. Im Geltungsbereich europäischen Rechts – und das betrifft zumindest Dublin III – ist solche Annahme nun nicht mehr zulässig.

Eilverfahren: Überstellung von Angehörigen nach Deutschland

Wie wichtig die Kenntnis des Briefes des griechischen Ministers für Migrationspolitik an den Bundesinnenminister zum Thema Verzögerung der Familienzusammenführung auf Wunsch Deutschlands (ANA 2017, 23 – Dok 2758 a) ist, zeigt dieser Beschluss, der den Brief auszugsweise wörtlich zitiert:

Hier geht es um den in Griechenland aufhältigen Sohn eines Vaters, dessen Asylantrag in Deutschland bearbeitet wird.

Bereits am 26.7.2017 (!) hatte Deutschland der Überstellung des Kindes zugestimmt. Gleichwohl befand sich das Kind im Januar 2018 noch immer in Griechenland.

Das VG verpflichtet die Bundesrepublik, eine „Zuständigkeitserklärung“ bis zum 9.2.2018 abzugeben. Im Beschluss wird erläutert (S. 5), dass es sich hierbei um „Ausübung des Selbsteintrittsrechts“ durch Deutschland handele.

Erkennbar wählt dieses VG einen anderen Weg als vorausgegangene Eilbeschlüsse anderer Verwaltungsgerichte: Obwohl erkannt wird, dass nach Dublin III (und damit auch nach der Rechtsprechung des EuGH) eine Zuständigkeit Deutschlands nur dann bestehen bleibt, wenn innerhalb von 6 Monaten nach Zustimmung eine Überstellung erfolgt, meint es u. a., dass der Fristablauf nicht so problematisch sei, denn aus Art. 8 Abs. 1 Dublin III-DVO ergebe sich ja die Verpflichtung, dass Deutschland die rasche Überstellung des schutzsuchenden Kindes ermöglicht. Im Übrigen sei die Zeit bis zum Ablauf der Überstellungsfrist zu kurz und außerdem läge die Pflicht, die Überstellung durchzuführen, bei Griechenland.

VG Braunschweig, B. v. 25.1.2018, 1 B 28/18

Richterin: Düfer

Einsender:

RA Bernd Waldmann-Stocker, Göttingen

Fundstelle: Dokument 2925 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

S. die Beschlüsse diverser anderer Verwaltungsgerichte, ANA 2017, 75 – Dok 2920 & ANA 2017, 60 – Dok 2869.

Flüchtlingsrecht

Keine psychologischen Tests zur Bestimmung sexueller Orientierung

Entgegen den Schlussanträgen von Generalanwalt Wahl entscheidet der EuGH, dass die Durchführung psychologischer Tests zur Bestimmung von sexueller Orientierung einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Privatleben von Schutzsuchenden darstellt und deshalb gegen Art. 7 der Grundrechtecharta verstößt. Die in Art. 4 der Qualifikations-RL niedergelegten Prüfungspflichten der Mit-

gliedstaaten lassen derartige Maßnahmen nicht zu.

Hier hatte ein Schutzsuchender aus Nigeria in Ungarn geltend gemacht, sein Land aus Furcht vor Verfolgung wegen seiner Homosexualität verlassen zu haben. Nach Aussage eines psychologischen Gutachters sei das aber nicht glaubhaft gewesen.

EuGH, U. v. 25.1.2018, C-437/16 (F)

Richter: Bay Larsen, Malenovský, Saffjan, Svaby, Vilaras

Fundstelle: Dokument 2926 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Dass Homosexuelle als „bestimmte soziale Gruppe“ angesehen werden können, hatte der EuGH bereits vor einiger Zeit entschieden, vgl. ANA 2013, 50 – Dok 1963.

Zu anderen Maßnahmen der „Prüfung“ sexueller Ausrichtung, s. EuGH, ANA 2014, 55 – Dok 2225.

Zum früheren Umgang mit homosexuellen Schutzsuchenden in Deutschland s. ANA 2015, 6 – Dok 2253.

Zu sog. „phallometrischen“ Untersuchungen in Tschechien und früher auch in Deutschland s. ANA 2009, 38 – Dok 1182.

Bayern: Nicht alle Kinder in „Transitzentren“ dürfen vom Besuch der Regelschule ausgeschlossen werden

In diesem Bundesland existiert das „Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)“. Darin ist niedergelegt, welche Kinder in welchem „Sprengele“ zur Schule gehen dürfen bzw. müssen. Und neuerdings ist darin auch bestimmt, dass Kinder, die in einer besonderen Aufnahmereinrichtung nach § 30a AsylG wohnen, in besonderen dort eingerichteten Klassen unterrichtet werden (§ 36 Abs. 3 S. 6 BayEUG).

Nun gibt es in Bayern sogenannte „Transitzentren“, in denen Schutzsuchende mit angeblich geringer Anerkennungschance zwangsweise untergebracht werden. Hier geht es um das Zentrum Manching/Ingolstadt. Dorthin wurden Kinder eingewiesen, bei denen vom BAMF kein beschleunigtes Verfahren nach § 30a AsylG durchgeführt wurde. Gleichwohl sollten sie nicht den regulären Schulunterricht besuchen dürfen.

Dem hat das VG München in mehreren Eilverfahren einen Riegel vorgeschoben: Die Beschulung hat in der Regelschule stattzufinden, denn die Kinder und ihre Eltern, die sich bereits seit längerer Zeit in Deutschland aufhalten, unterfallen nicht § 30a AsylG. Diese Vorschrift geht davon aus, dass innerhalb von wenigen Wochen ein Asylverfahren beendet ist.

Presseerklärung des Einsenders ist ebenfalls beigefügt.

VG München, B. v. 8.1.2018, M 3 E 17.5029

Richter: Dr. Schenk, Klaus, Lafuente Cerda

Einsender: RA Hubert Heinhold, München

Fundstelle: Dokument 2927 im Internet

NRW: ZUE Oerlinghausen ohne ehrenamtliche Berater

Es sieht danach aus, als sollten nun auch in NRW ehrenamtliche Flüchtlingshelfer aus Lagern vergrault werden.

Die „Flüchtlingshilfe Lippe e. V.“ hat seit vielen Jahren im Lipper Land Flüchtlinge beraten. Nun hat man in der Zentralen Unterbringungseinrichtung das Handtuch geworfen, obwohl die Asylverfahrensberatung

dieser NGO zuletzt vom Bundesland gefördert worden war.

Der Verein begründet seine Entscheidung damit, dass man zwei seiner hauptamtlichen Mitarbeiterinnen ausdrücklich untersagt hatte, weiter Verfahrensberatung durchzuführen. Dies wohl deshalb, weil eine Mitarbeiterin in einem WDR-Beitrag über Missstände in der ZUE berichtet hatte, was von Seiten des Landes als „Illoyalität“ angesehen wird. Es wird vom Verein ferner beklagt, dass in dieser Einrichtung überdurchschnittlich viele Beschwerden zu verzeichnen sind und dass es kein vernünftiges Beschwerdemanagement gibt. Auch, dass die Behörden mit dem Träger keine vernünftigen Gesprächskontakte gesucht hatten.

Pressemittelung v. 30.1.2018

Verfasser: Pfr. Dieter Bökemeier

Einsender: Frank Gockel, Detmold

Fundstelle: Dokument 2928 im Internet

Syrien – Gefahr der Sippenhaft auch für nachgeborenes Kind

Ein im Januar 2017 in Deutschland geborener Junge begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Das BAMF hatte abgelehnt, obwohl es zuvor dem Vater wegen erlittener Verfolgung in Syrien ebenso Flüchtlingsschutz zugesprochen hatte wie der in Syrien geborenen Schwester des Kindes, die selbst nicht verfolgt worden war.

Das VG verpflichtet (nur) zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Augenscheinlich war auch nur dies beantragt worden: Gefahr der Sippenhaft besteht auch bei dem in Deutschland geborenen Kind.

VG München, U. v. 11.7.2017, 13 K 17.39246

Richterin: Schretter

Einsender: RA Hubert Heinhold

Fundstelle: Dokument 2929 im Internet

Palästinenser aus Syrien sind ipso facto-Flüchtlinge

Einem jungen Mann, der im später zerstörten „Dera Camp“ bei Daraa in Syrien gelebt hatte und von UNRWA unterstützt worden war, wurde vom BAMF lediglich subsidiärer Schutz zugesprochen. In erster Instanz war die Behörde vom VG verpflichtet worden, Flüchtlingsstatus zuzuerkennen. Aufgrund dieser Abweichung von der Rechtsprechung des OVG war erfolgreich Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt worden.

Erst das Obergericht erkennt, dass der Mann ipso facto-Flüchtling nach Genfer Konvention und europäischem Recht ist. Deshalb wird die Berufung des BAMF zurückgewiesen.

Eine weitere Entscheidung betrifft den Fall einer jungen Frau, die zuletzt im Flüchtlingslager Yarmouk in der Nähe von Damaskus gelebt hatte. Das BAMF wollte auch ihr nur subsidiären Schutz zugestehen. § 3 Abs. 3 S. 2 AsylG bzw. Art. 12 Abs. 1a) S. 2 Qualifikations-RL und Art. 1 D Abs. 2 GFK mochte man wieder nicht anwenden.

Das Gericht verpflichtet zur Flüchtlingsanerkennung. Das Lager Yarmouk ist entweder zerstört oder jedenfalls für UNRWA unzugänglich. Die Dame hat also den Schutz von UNRWA nicht leichtfertig aufgegeben, sondern war dazu gezwungen.

OVG Saarland, U. v. 23.11.2017, 2 A 241/17

Richter: Körner

Einsender: RA Bernhard Dahm, Saarbrücken

Fundstelle: Dokument 2930 a) im Internet

VG Halle, U. v. 24.11.2017, 6 A 44/17 HAL

Richterin: Kopatsch

Einsender: Dr. Chr. Kunz, Dessau-Roßlau

Fundstelle: Dokument 2930 b) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Die vom BAMF diskutierte Frage, ob die Frau erst anderweitigen Schutz durch UNRWA in anderen Operationsgebieten dieser Organisation hätte suchen müssen, spielt in der Entscheidung aus Halle – zu Recht – keine Rolle. S. zuletzt ANA 2017, 76 – Dok 2926. Das OVG Saarland allerdings meint prüfen zu sollen, ob der dortige Kläger innerhalb Syriens oder in einem Nachbarstaat Schutz von UNRWA hätte erhalten können. Das wird verneint.

Einreise- und Aufenthaltsverbot des BAMF (§ 11 Abs. 7 AufenthG) – spätere Aufhebung oder Befristung durch ABH

Das BVerwG hat entschieden, dass für die nachträgliche Aufhebung oder Befristung eines vom BAMF nach § 11 Abs. 7 AufenthG verfügten Verbots nicht diese Behörde, sondern die ABH zuständig sei.

Begründet wird das mit systematischen Erwägungen: Die Zuständigkeit der ABH sei der von § 71 AufenthG vorgesehene Regelfall, von dem nur in Ausnahmefällen abgewichen werden dürfe. Außerdem sei das Verbot nach § 11 Abs. 7 AufenthG eine Art Sanktion für missbräuchliche Inanspruchnahme des Asylverfahrens (Rn 20). Würde das BAMF nun auch noch mit der Zuständigkeit für nachträgliche Entscheidungen belastet, würde dies in erheblichem Umfang Kapazitäten der Behörde durch offensichtlich nicht schutzbedürftige Personen in Anspruch nehmen (Rn 22).

Im Übrigen ergebe sich aus § 75 Nr. 12 AufenthG, dass das BAMF für nachträgliche Entscheidungen, betreffend Einreise- und Aufenthaltsverbote nach § 11 Abs. 1 i. V. m. § 11 Abs. 4 AufenthG nicht zuständig ist (Rn 16). In diesen Fällen muss das BAMF durch die zuständige ABH lediglich beteiligt werden (§ 72 Abs. 3 S. 1 AufenthG). Dann sei es nicht nachvollziehbar, warum bei § 11 Abs. 7 AufenthG andere Zuständigkeiten existieren sollten.

Bei nachträglichen Änderungen des Verbots nach § 11 Abs. 7 AufenthG ist allerdings eine Beteiligung des BAMF nicht erforderlich (Rn 23), weil das nicht im Gesetz steht.

Auch aus § 83c AsylG ließen sich keine Argumente für die Zuständigkeit des BAMF herleiten. Damit sei lediglich klargestellt, dass auch bei Rechtsbehelfen gegen Entscheidungen des BAMF nach § 75 Nr. 12 AufenthG die besonderen asylrechtlichen Verfahrensvorschriften gelten. Der Umfang der Zuständigkeit des BAMF sei dadurch nicht definiert.

BVerwG, U. v. 25.1.2018, 1 C 7.17

Richter: Prof. Dr. Berlit, Prof. Dr. Dörig,

Fricke, Dr. Fleuß, Dr. Rudolph

Einsender: RA Björn Cziersky-Reis, Berlin

Fundstelle: Dokument 2931 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Das hier gefundene Ergebnis ist keinesfalls zwingend.

Die plötzliche Gesetzestreue des BVerwG überrascht: Im Jahr 2012 hatte dessen 1. Senat in teilweise gleicher Besetzung entschieden, dass entgegen dem Wortlaut von § 72

Abs. 3 S. 1 AufenthG auch die erstmalige Befristungsentscheidung durch eine andere Behörde nur im Einvernehmen mit der das Verbot anordnenden ersten Behörde getroffen werden dürfe. Mal so und mal so!

Inhaltlich überzeugt die Entscheidung eher nicht: Das Verbot nach § 11 Abs. 7 AufenthG hat direkt etwas mit den Aufgaben des BAMF zu tun.

Rechtsmittelbelehrungen des BAMF auf dem Prüfstand des BVerfG

Eine ganze Reihe von Gerichten haben entschieden, dass die Rechtsmittelbelehrung des BAMF, die davon spricht, dass ein Rechtsmittel in deutscher Sprache „abgefasst“ sein müsse, missverständlich und daher unrichtig ist, weshalb nicht die gesetzliche Frist, sondern die Jahresfrist für ein Rechtsmittel gilt. Hier haben wir einen jungen Mann aus Afghanistan, dessen Asylantrag bereits im März 2017 voll umfänglich abgelehnt worden war. Erst im Dezember wurde hiergegen Klage eingereicht.

Der Mann hatte seinen Asylantrag damit begründet, dass er in Afghanistan als „Tanzknaube“ missbraucht und gegen seinen Willen in homosexuelle Handlungen mit dem Sohn eines Mullah verstrickt worden war. Das hatte ihm das Bundesamt aber nicht geglaubt.

Es wurde auch ein Eilantrag eingereicht mit dem Begehren, festzustellen, dass die Klage aufschiebende Wirkung hat. Diesen Antrag lehnte der Einzelrichter der 8. Kammer des VG Augsburg ab. Die 3. Kammer des VG Augsburg habe ja schon entschieden, dass die Rechtsmittelbelehrungen des BAMF nicht unrichtig seien.

Das macht das Bundesverfassungsgericht nicht mit und untersagt die Abschiebung:

– Zwar ist der Standpunkt des VG nicht unbedingt unplausibel, aber angesichts einer ganzen Reihe entgegenstehender Gerichtsentscheidungen durfte diese Frage nicht in das Eilverfahren verlagert und mit einem unanfechtbaren Beschluss bedacht werden, der den Betroffenen der Gefahr aussetzt, sein Hauptsacheverfahren von Afghanistan aus führen zu müssen.

– Da sich das VG Augsburg nicht einmal mit entgegenstehenden Rechtsmeinungen auseinandergesetzt hat, spricht auch Überwiegendes für das Vorliegen eines Gehörverstoßes. Die Abschiebung wird bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde, längstens für die Dauer von 6 Monaten, untersagt. Auch die Entscheidung des VG Augsburg wird ins Netz gestellt, damit sich die Leser ein Bild von der Schludrigkeit im Umgang mit Menschenleben machen können.

Einsenderin: RAin Myrsini Laaser, Berlin

BVerfG, B. v. 22.1.2018, 2 BvR 80/18

Richter: Voßkuhle, Kessler-Wulf, Maidowski

Fundstelle: Dokument 2932 a) im Internet

VG Augsburg, B. v. 9.1.2018, Au 8 S 17.35702

Richter: Glaser

Fundstelle: Dokument 2932 b) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Hinweis auf einige Entscheidungen, die fehlerhafte Rechtsmittelbelehrungen sehen: VG Hannover, ANA 2017, 62 – Dok 2876; VG Frankfurt (Oder), ANA 2017, 61 – Dok 2871; VG Ba-Wü, ANA 2017, 30 – Dok 2791 a); VG Halle, ANA 2017, 30 – Dok 2791 b).

Chaos beim BAMF

„BAMF arbeitet für die Statistik“

Ausgerechnet die Wirtschaftswoche hat sich die Verfahrensweisen beim BAMF in den letzten Jahren genauer angesehen und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass diese Behörde ohne Rücksicht auf die Qualität der Entscheidungen bei Flüchtlingen ausschließlich für eine bessere Statistik gearbeitet hat. Auch andere Aufgaben würden vernachlässigt. Der Artikel ist sehr lesenswert.

Fundstelle: www.wiwo.de/politik/deutschland/bundesamt-fuer-migration-und-fluechtlinge-eine-behoerde-arbeitet-fuer-die-statistik/20921306.html

„Bund und Länder verweigern Haushaltsmittel für das BAMF“

Jetzt wissen wir, warum das Bundesamt in Kostensachen nicht zeitnah zu agieren in der Lage ist. Das liegt daran, „dass die Legislative trotz diverser begründeter Stellenanforderungen die notwendigen Haushaltsmittel für eine aufgabengerechte Stellenausstattung des BAMF auch im Bereich der Kostenbearbeitung (...) nicht zur Verfügung gestellt, sondern durch das Auslaufenlassen von diversen Zeitverträgen die Mitarbeiterzahl noch weiter verringert hat.“ Das erklärt ein Mitarbeiter des BAMF in einem Verfahren, in dem es schon mehrfach zu Vollstreckungsmaßnahmen hinsichtlich nicht gezahlter Kosten kommen musste (s. aus diesem Verfahren die Entscheidungen des VG Aachen, ANA 2017, 78 – Dok 2938 sowie ANA 2017, 63 – Dok 2883).

Weiter wird mitgeteilt, dass knapp 8.000 unbearbeitete Kostensachen angehäuft seien. Ein kleiner Ausgleich sei allerdings „die weit über den sonst auf dem Geldmarkt derzeit erzielbaren Zinsen liegende Verzinsung in Höhe von 4,12%“.

Abschließend werden die Verfahrensbevollmächtigten gebeten, von Vollstreckungsverfahren abzusehen, weil das Wartezeiten nur verlängern würde.

BAMF Schrb. v. 9.2.2018, Az: 6655319-475

Verfasser(in): Möller

Fundstelle: Dokument 2933 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Da mache ich doch den Vorschlag, dass das BAMF seine neue Lieblingsbeschäftigung, nämlich die Streitereien über geringe Anwaltsgebühren, aufgeben sollte. Dann stünde mehr Arbeitskraft zur Verfügung und es könnten die 8.000 rückständigen Verfahren hoffentlich schnell abgearbeitet werden.

Unverschämt: BAMF verweigert Zahlung rechtskräftig festgesetzter Kosten

Hier ein Nachklapp zu einer Entscheidung des VG Göttingen (ANA 2017, 66 – Dok 2896):

Nachdem das Gericht festgestellt hatte, dass bereits die Zahlungsaufforderung gegenüber der Behörde die Vollstreckungsgebühr auslöst, setzte die Urkundsbeamtin diese Gebühr fest. Dagegen wurde Erinnerung eingelegt, die die Richterin zurückwies.

Nummehr erhob das BAMF Gegenvorstellungen und erklärte ausdrücklich: „Dem Bundesamt ist die Zahlung nicht entstandener Kosten bundesrechtlich untersagt. Eine Zahlung erfolgt deshalb nicht.“

Die Gegenvorstellungen werden zurückgewiesen und die Richterin weist das BAMF deutlich auf die Verpflichtung der Exekutive zur Achtung der Gewaltenteilung hin.

Einsender: RA Waldmann-Stocker, Göttingen
VG Göttingen, KFB v. 21.11.2017, 4 A 290/16
Verfasserin: Frau Wardemann

Fundstelle: Dokument 2934 a) im Internet
VG Göttingen, B. v. 30.11.2017, 4 E 626/17
Richterin: Wiethaus

Fundstelle: Dokument 2934 b) im Internet
Gegenvorstellungen BAMF v. 6.12.2017

Verfasser(in): Möller

Fundstelle: Dokument 2934 c) im Internet
VG Göttingen, B. v. 13.12.2017, 4 E 626/17

Richterin: Wiethaus

Fundstelle: Dokument 2934 d) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Der Einsender stellte bei der Übersendung folgende Frage: „Wie war das noch mit der Überarbeitung des Bundesamtes und wie war das mit dem dort fehlenden Personal?“

Abschiebungsverbote

KRK: Keine Abschiebung von Mädchen nach Somalia wegen Gefahr der Genitalverstümmelung (FGM)

Der nach dem Protokoll Nr. 3 zur Kinderrechtskonvention eingerichtete „Ausschuss für die Rechte des Kindes“ hat aufgrund einer Individualbeschwerde im Fall einer Frau, die mit ihrer 2016 in Dänemark geborenen Tochter nach Puntland in Somalia abgeschoben werden sollte, zugunsten des Kindes entschieden.

Der dänische Staat hatte argumentiert, dass, obwohl in Somalia derzeit 98 % aller Frauen beschnitten sind, solche Vorkommnisse insbesondere in der Herkunftsregion der Frau in letzter Zeit zurückgegangen seien. Außerdem sei FGM in Somalia verboten. Nach in Dänemark verfügbaren Informationen könnten „starke Frauen“ sozialem Druck, die Töchter beschnitten zu lassen, auch widerstehen. Die Mutter, die übrigens auch selbst beschnitten ist, sei eine solch starke, unabhängige Frau, denn sie sei ja alleine aus Somalia nach Dänemark geflohen.

Das alles reicht dem Ausschuss nicht: FGM herrscht in Somalia immer noch vor. Und das Wohl des Mädchens (Art. 19 KRK) darf nicht davon abhängen, ob seine Mutter stark genug ist, sozialem Druck zu widerstehen oder nicht.

Der Ausschuss, der zuvor bereits vorläufig die Abschiebung untersagt hatte, entscheidet, dass eine Abschiebung des Mädchens nach Puntland in Somalia gegen die KRK verstoßen würde. Und das hat auch Auswirkungen auf das Bleiberecht der Mutter.

B. v. 25.1.2018 (Englisch)

Einsender: ELENA, Brüssel

Fundstelle: Dokument 2935 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Bemerkenswert im Übrigen noch Folgendes: Dänemark hatte mitgeteilt, dass der Aufenthalt von Mutter und Kind unbekannt sei, nachdem diese aus einer Unterbringungseinrichtung ausgezogen sind. Dänemark speulierte deshalb, dass sich die Mutter, deren Ehemann nach Schweden überstellt worden war, mit der Tochter nicht mehr in Däne-

mark befindet. Deshalb sei das Verfahren einzustellen.

Dem widerspricht der Ausschuss deutlich: *Der Aufenthalt im Ausland ist nur Spekulation. Und wenn sie in Dänemark aufgegriffen würden, stehen sie beständig in der Gefahr, von dort abgeschoben zu werden. Solche Umstände verhindern nicht Zulässigkeit der Individualbeschwerde.*

Man möchte sich wünschen, dass sich deutsche Gerichte diesen Gedankengang zum Vorbild nehmen würden.

Auch Deutschland hat das Protokoll Nr. 3 ratifiziert. Individualbeschwerden aus Deutschland sind demzufolge nach Rechtswegerschöpfung ebenfalls zulässig.

Sachaufklärungspflicht bei Hinweisen auf Foltergefahr in Abschiebungsfällen

Dies ist die Überschrift der Pressemitteilung des BVerfG in folgendem Fall:

Ein in Hessen geborener türkischer Staatsangehöriger mit zwei deutschen Kindern war in salafistische Kreise geraten und hatte sich mehrfach bei einer Vereinigung in Syrien aufgehalten und diese auch umfassend finanziell unterstützt. Deshalb wurde er 2015 wegen Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung zu 42 Monaten Haft verurteilt. Ein Jahr später wurde er mit Sofortvollzug ausgewiesen. Eilrechtsschutz blieb in zwei Instanzen erfolglos. Ein gestellter Asylantrag wurde vom BAMF innerhalb von acht Tagen als offensichtlich unbegründet abgelehnt: Es lägen die Ausschlussstatbestände von § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 AsylG vor. Menschenrechtswidrige Behandlung drohe nicht, allenfalls kurzfristige Festnahme in der Türkei.

Im asylrechtlichen Eilverfahren legte der Mann u. a. ein Schreiben von Amnesty International vor, welches Informationen vom Vater eines Inhaftierten mitteilt, wonach Terrorverdächtige in der Türkei schwer geschlagen und gefoltert und ihnen ärztliche Versorgung vorenthalten werden. Sie seien in Zellen voll von menschlichen Fäkalien untergebracht.

Innerhalb von drei Wochen hatte das VG Gießen den Eilantrag zurückgewiesen: Der HessVGH habe schon im ausweisungsrechtlichen Eilverfahren erklärt, dass lediglich Angehörige der PKK oder der Gülen-Bewegung Folter drohe, nicht aber sonstigen Personen. Auch eine Anhörungsrüge, die sich auf die Nichtbeachtung der Auskunft von Amnesty International bezog, blieb erfolglos.

Das BVerfG hatte bereits mit einstweiliger Anordnung die Abschiebung in die Türkei untersagt. Mit dem hier vorgestellten Beschluss wird nunmehr die Eilentscheidung des VG aufgehoben:

Wenn es um körperliche Unversehrtheit sowie mögliche unmenschliche Haftbedingungen geht, müssen Gerichte den Rechten Betroffener auch tatsächlich Wirksamkeit verschaffen (Rn 17). *„In Fällen, in denen die möglicherweise bestehende Gefahr, Folter oder unmenschlichen Haftbedingungen ausgesetzt zu sein, in Rede steht, kommt der verfahrensrechtlichen Sachaufklärungspflicht (§ 86 Abs. 1 VwGO) verfassungsrechtliches Gewicht zu.“*

Da das VG in keiner Weise überprüft hatte, ob die von Amnesty International weitergegebenen Informationen zutreffend sein kön-

nen, hätte das VG sich kundig machen und ggf. im Eilverfahren die aufschiebende Wirkung anordnen müssen.

Auch Hinweise auf die Rechtsprechung des EGMR zu Haftbedingungen.

BVerfG, B. v. 18.12.2017, 2 BvR 2259/17

Richter: Voßkuhle, Kessler-Wulf, Maidowski
Fundstelle: Dokument 2936 im Internet

Abschiebungsverbote

Anwalt soll bei Exploration nicht dabei sein – Sachverständiger befragen

Das VG hatte Prof. Dr. Dr. Frank Schneider, Direktor der Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik am Uniklinikum Aachen, einen Gutachtensauftrag erteilt. Er sollte überprüfen, ob eine PTBS-Diagnose korrekt ist und welche Folgen sich bei Rückkehr in das Herkunftsland ergeben könnten. Nachdem der Prozessbevollmächtigte aufgrund schlechter Erfahrungen mit diesem Gutachter mitgeteilt hatte, dass er bei der Exploration anwesend sein werde, erklärte der Gutachter, er halte die Ankündigung des Anwalts für problematisch: *„Eine psychiatrische Begutachtung stellt keine rechtliche, sondern eine ärztliche Maßnahme dar. Üblicherweise sind Dritte bei der körperlichen wie der psychiatrischen Untersuchung störend und können damit das Ergebnis verfälschen. Die Rechte des Betroffenen werden m. E. dadurch gewahrt, dass die Beteiligten das schriftliche Gutachten bekommen und dazu Stellung nehmen und ggf. eine Anhörung des Sachverständigen beantragen können. Sollte das Gericht auf der Anwesenheit des Anwalts während der Untersuchung bestehen, könnte ich kein wissenschaftlichen Standards entsprechendes Gutachten erstatten.“*

Hierauf wurde dem beauftragten Gutachter durch Kammerbeschluss unter Hinweis auf § 98 VwGO i. V. m. § 404a ZPO aufgegeben, dem Prozessbevollmächtigten die Anwesenheit bei der zur Beweisaufnahme erforderlichen Untersuchung zu gestatten.

Das reichte dem Mandanten allerdings nicht. Er lehnte den Gutachter wegen Besorgnis der Befangenheit ab. Dem gab die Kammer durch den hier vorstellten Beschluss statt: Aus Sicht des Klägers besteht die objektiv begründete Besorgnis, dass der Sachverständige nicht unvoreingenommen an die ihm übertragene Aufgabe herangeht, wenn er die vorgefasste Meinung vertritt, *„den Auftrag nicht seinen wissenschaftlichen Standards entsprechend abarbeiten zu können.“*

Dass ein Gutachter nicht „eigene wissenschaftliche Standards“, sondern vielmehr allgemeine Standards anzulegen hat und der behauptet, bei Anwesenheit des Anwalts nur ein unwissenschaftliches Gutachten anfertigen zu können, dazu aber augenscheinlich bereit ist, von vornherein nicht qualifiziert ist, war der Kammer allerdings nicht aufgefallen. Ansonsten hätten sie den Gutachter ohne Befangenheitsgesuch von seinen Aufgaben entbinden müssen.

VG Aachen, B. v. 9.10.2107, 8 K 1044/16

Richter: H. Addicks, Deutschmann, Dr. Falter

Fundstelle: Dokument 2937 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Dies ist ein Fall aus der Kanzlei des Redakteurs. Bedenken gegen die Qualifikation des Gutachters ergaben sich aus Folgendem:

Da war ein arabischer Mandant in ein Strafverfahren verwickelt. Prof. Schneider erklärte im Mai 2005, dass bei diesem Mann keine relevanten psychischen Störungen vorlägen. Im Strafprozess erklärte der für Prof. Schneider erschiene Assistenzarzt zum anderweitig ärztlichen begründeten Hinweis, dass der Mann an PTBS leide, weil er im Kindesalter vergewaltigt worden war, wörtlich: „Es ist nicht auszuschließen, dass auch im Anschluss an Missbrauchsfälle eine posttraumatische Belastungsstörung auftritt. Das ist aber eher ungewöhnlich.“

Diese von jeder wissenschaftlichen Erkenntnis ungetrübte Meinung wurde später von Prof. Schneider unterstützt. Noch am 1.3.2006 erklärte der Professor, es lägen keine typischen Merkmale einer PTBS vor.

25 Tage später wurde der Mann nach dem PsychKG auf die Station von Prof. Schneider eingeliefert und es wurde gegenüber dem Unterbringungsgericht eine „paranoid halluzinatorische Psychose“ des kurz zuvor angeblich noch Gesunden diagnostiziert.

Keine 10 Tage danach erklärte Prof. Schneider gegenüber dem Strafgericht, dass mit dem Mann alles in Ordnung sei. Seine erneute Begutachtung sei nicht erforderlich. Knappe eineinhalb Monate danach wird dem Amtsgericht nach dem PsychKG ein Gutachten erstattet, in dem die Diagnose paranoid halluzinatorische Psychose wiederholt wird. In der Folgezeit wird der arabische Mann von einem seriösen Trauma-Gutachter untersucht, der massive Kritik an den Begutachtungen durch Prof. Schneider äußert und zum Ergebnis des Vorliegens einer PTBS kommt. Hiermit konfrontiert, „verteidigt“ sich Prof. Schneider mit der Behauptung, er habe ja nicht erkennen können, dass es sich bei dem mehrfach Begutachteten um dieselbe Person handelt. Der Mann sei unter zwei verschiedenen Namen bei ihm aufgetreten.

Auch diese Behauptung war falsch. Der Mann war unter demselben Namen begutachtet worden.

Gegenüber der Absicht des Professors, prozessuale Rechte des Mannes im vorliegenden Fall zu missachten, erscheinen die dem VG dargelegten fachlichen Unfähigkeiten des Professors noch wichtiger. Das aber mochte das VG Aachen nicht zum Anlass nehmen, die Befangenheit des Gutachters zu begründen.

Verkehrte Welt:

Ist „Palästina“ ein Staat oder nicht?

Ein staatenloser Araber aus dem Westjordanland wurde von der Stadt Göttingen nach einem Sexualdelikt ausgewiesen. Aus der Straftat solle er in das „Palästinensische Autonomiegebiet“ abgeschoben werden. Falls nach Haftentlassung eine freiwillige Ausreise nicht erfolgt, wurde die Abschiebung nach „Palästina“ angedroht.

Vor Gericht wehrt sich der Mann mit einem für „Palästinenser“ bemerkenswerten Argument: Es existiere weder ein Staat Palästina noch gäbe es eine palästinensische Staatsangehörigkeit, weshalb Menschen nach dort nicht abgeschoben werden dürften.

Das OVG erkennt zwar, dass es einen palästinensischen Staat nicht gibt. Aber: Auch wenn

der Wortlaut des § 59 Abs. 2 AufenthG von Abschiebung in einen „Staat“ spricht, mache das nichts. Die Abschiebungsandrohung sei in Ordnung, denn die Palästinensische Autonomiebehörde habe hoheitliche Befugnisse. Sie habe dem Kläger ja einen Reisepass ausgestellt und ihm eine unbefristete Rückkehrberechtigung (ggf. über Jordanien) ermöglicht.

Auch wenn also „Palästina“ kein Staat nach deutschem Recht und kein „Land“ i. S. d. Rückführungs-RL ist, sei hier schon alles in Ordnung.

OVG Nds., U. v. 14.12.2017, 8 LC 99/17

Richter: Dr. Smollich, Dr. Baer, Dr. Allner
Fundstelle: Dokument 2938 im Internet

Personenstand

Ende der Vormundschaft bei UFM: Was müssen Gerichte überprüfen?

Ein recht komplizierter Fall kam zum BGH: Ein heute 20-jähriger aus der Republik Guinea kam (wohl) 2014 nach Deutschland. Das AG stellte das Ruhen der elterlichen Sorge fest und ordnete Vormundschaft an. Über den Asylantrag des jungen Mannes ist bis heute nicht entschieden worden. Im Oktober 2016 stellte das AG fest, die Vormundschaft sei beendet, weil der Betroffene nunmehr über 18 Jahre alt ist.

Das OLG Hamm wies die Beschwerde zurück. Die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) sei nicht anzuwenden, denn eine Entscheidung des BAMF sei nicht ergangen.

Außerdem sei das in der GFK genannte Personalstatut des Aufnahmestaates nicht auf die Volljährigkeit anzuwenden.

Im Übrigen könnten Zivilgerichte nicht überprüfen, ob ein Betroffener Flüchtling ist oder nicht.

Die Volljährigkeit richte sich deshalb nach dem Recht der Republik Guinea: Zwar verfüge Art. 443 des dortigen Code Civil, dass Volljährigkeit erst mit Vollendung des 21. Lebensjahres eintritt. Allerdings ergäbe sich aus Art. 168 des später erlassenen Code de l'Enfant, dass ein Kind unter 18 Jahren nur mit Zustimmung seiner Eltern Verträge abschließen kann. Daraus sei zu folgern, dass Art. 443 des Code Civil stillschweigend aufgegeben worden ist. Das habe auch das Außenministerium in Guinea bestätigt. Ebenso die Botschaft von Guinea am 30.9.2016, mit der sie eine Aussage vom 19.9.2016 korrigiert hatte. Es bestünde also kein Zweifel daran, dass Volljährigkeit auch in Guinea jetzt bereits mit 18 Jahren einträte.

Dem widerspricht der BGH an zwei Punkten: – Das in der GFK genannte Personalstatut betrifft auch die Frage der Volljährigkeit nach dem Recht des Aufnahmestaates. Daraus folge, dass der Tatrichter in vergleichbaren Fällen die Flüchtlingseigenschaft eigenständig prüfen müsse (Rn 23 f.).

– Im Übrigen sei angesichts widersprüchlicher Aussagen zur Frage der Volljährigkeit in Guinea und divergierender Gerichtsentscheidungen hierzu ein Sachverständigen-gutachten einzuholen gewesen, was das OLG versäumt hatte (Rn 27 ff.).

BGH, B. v. 20.12.2017, XII ZB 333/17

Einsenderin: RAin D. Boehme, Frankfurt/M
Fundstelle: Dokument 2939 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Da kann aber in solchen Fällen viel Arbeit auf die Familiengerichte zukommen.

Zur Volljährigkeit in Burundi siehe OLG München, ANA 2010, 8 – Dok 1237 a).

Zur Volljährigkeit in Sierra Leone s. OLG München, ANA 2009, 30 – Dok 1149 b).

Nationalpass reicht als Identitätsnachweis

Die Leitsätze des Gerichts lauten:

1. Die Beweiswirkung eines vorgelegten, echten Nationalpasses wird nicht bereits durch die allgemeine Beurteilung der deutschen Auslandsvertretung in Frage gestellt, dass in dem Heimatland des Beteiligten kein sicheres Urkundenwesen besteht und demzufolge eine Legalisation von Urkunden dieses Staates nicht mehr vorgenommen wird.

2. Die Erforderlichkeit einer inhaltlichen Überprüfung des Nationalpasses vor Ort kann sich deshalb nur aus besonderen Ansatzpunkten ergeben, die die Verlässlichkeit der Angaben in dem Nationalpass konkret in Frage stellen (bspw. widersprüchliche Urkunden oder bekannte Ausstellungspraxis ohne jede Identitätsprüfung).

Hier war ein Mann aus Guinea, der die Beurkundung einer Vaterschaftsanerkennung begehrte, was der Standesbeamte in Arnsberg verweigerte. Er hatte neben dem Nationalpass auch eine vom heimischen Außenministerium überbeglaubigte Geburtskunde mit denselben Personalien wie im Pass vorgelegt. Dem AG Arnsberg hatte das nicht gereicht; dem Obergericht aber schon.

OLG Hamm, B. v. 30.5.2017, 15 W 317/16

Richter: Leider nicht bekannt

Fundstelle: Dokument 2940 im Internet

Zivilrecht

Gemeinschaftsunterkünfte dienen i. d. R. nicht Wohnzwecken

Ein Anfang des letzten Jahrhunderts errichtetes Gebäude wurde als Kinderheim konzipiert und lange Zeit als solches genutzt. In den 70er Jahren wurden hieraus zwei Teileigentums-Einheiten gebildet. In der Größeren (ca. 87%) wurde anschließend ein Altenpflegeheim betrieben. In der kleineren Einheit (ca. 13%) bis heute eine Arztpraxis. Die Teilungserklärung sieht vor, dass beide Miteigentumsanteile „nicht zu Wohnzwecken dienende Räume“ umfassen dürfen. Nach jahrelangem Leerstand des Altenpflegeheimes sollte dort zunächst ein Arbeiterwohnheim eingerichtet werden; nun aber soll die Teileigentumseinheit als Unterkunft für „Asylbewerber oder Flüchtlinge“ genutzt werden.

Hiergegen hat der Eigentümer der kleineren Einheit Unterlassungsklage erhoben, worauf das AG Starnberg der Beklagten untersagt hatte, eine Unterkunft für „Arbeiter, Asylbewerber, Flüchtlinge oder sonstige in den Raum München Zugezogene oder Gestrandete zu betreiben oder von Dritten betreiben zu lassen“. Das LG hatte diese Entscheidung bestätigt. Der BGH weist auf die – zugelassene – Revision die Unterlassungsklage ab mit folgender bemerkenswerter Begründung:

Die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern in einer Gemeinschaftsunterkunft i. S. v. § 53 AsylG ist i. d. R. als heimähnliche Unterbringung anzusehen. Sie diene

also nicht Wohnzwecken, sondern sei vielmehr eine Unterkunft in einer für eine Vielzahl von Menschen bestimmten Einrichtung, deren Bestand von den jeweiligen Bewohnern unabhängig ist und in der eine heimtypische Organisationsstruktur an die Stelle der Eigengestaltung der Haushaltsführung des häuslichen Wirkungskreises tritt.

Anders sei das allerdings dann, wenn die Überlassung von Wohnung in üblicher Größe und Beschaffenheit an den genannten Personenkreis erfolgt. Dann lägen i. d. R. Wohnzwecke vor.

BGH, U. v. 27.10.2017, V ZR 193/16

Richter: Dr. Stresemann, Prof. Dr. Schmidt-Räntsch, Dr. Brückner, Dr. Göbel,

Haberkamp

Fundstelle: Dokument 2941 im Internet

Sozialrecht

Keine Bindung an betrügerisch erlangte Sozialversicherungsbescheinigungen für entsandte Arbeitnehmer

Ein komplexer Fall aus dem koordinierenden Sozialrecht der EU:

Abweichend von dem Grundsatz, dass Arbeitnehmer dem Sozialversicherungsrecht des Aufenthaltsstaates unterliegen, bestimmt ein europäisches Gesetz, dass bei Entsendung von Arbeitnehmern in einen anderen Mitgliedstaat (MS) längstens 24 Monate das Sozialversicherungsrecht des Entsendestaates Anwendung findet, sofern vom Sozialversicherungsträger dieses Staates eine Bescheinigung „E 101“ erteilt wurde. Erste Voraussetzung für die Erteilung einer solchen Bescheinigung, die die Dienstleistungsfreiheit befördern soll, ist, dass eine arbeitsrechtliche Bindung zwischen dem entsendenden Unternehmen und dem Arbeitnehmer besteht und während der Entsendung erhalten bleibt. Weitere Voraussetzung ist, dass das entsendende Unternehmen im MS der Entsendung eine nennenswerte Geschäftstätigkeit ausübt (Rn 34).

Hier geht es um eine Baufirma in Belgien, die seit 2008 kein Personal mehr beschäftigte und auf allen Baustellen mit bulgarischen Subunternehmern arbeitete. Diese bulgarischen Firmen schickten Arbeitnehmer nach Belgien. In Bulgarien entfalteten sie aber keine nennenswerte Geschäftstätigkeit.

Es ist ein besonderes Verfahren vorgesehen, nach dem der MS der Entsendung auf Bitten des MS der Arbeitstätigkeit überprüft, ob die Bescheinigung zurückzuziehen ist. Aus dem Grundsatz gegenseitigen Vertrauens folgt bis dahin, dass die Bescheinigung i. d. R. anzuerkennen ist (Rn 40).

Hier allerdings hatten die belgischen Behörden ihren bulgarischen Kollegen Fakten mitgeteilt, aus denen sich im Konzert mit Erkenntnissen in Bulgarien ergab, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer E 101-Bescheinigung nicht vorgelegen hatten. Gleichwohl hatte der bulgarische Staat keine Rücknahme der Bescheinigungen veranlasst, sondern lediglich formal mitgeteilt, zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung seien die Voraussetzungen der Entsendung administrativ erfüllt gewesen.

Im Rahmen eines Strafverfahrens wurden in Belgien diverse Personen in erster Instanz freigesprochen und in zweiter Instanz verur-

teilt. Auf Vorlage des Belgischen Kassationsgerichtshofs entscheidet der EuGH nunmehr:

- Das Prinzip des gegenseitigen Vertrauens gilt grundsätzlich weiter. Damit auch die Gültigkeit der in Rede stehenden Bescheinigungen.

- Wenn der MS der Entsendung allerdings gegen den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit verstößt und eigene Erkenntnisse sowie diejenigen des aufnehmenden MS nicht verwertet, können die Behörden des letztgenannten MS nach ihrem nationalen Recht Maßnahmen ergreifen, die darauf hinauslaufen, die ausgestellten Bescheinigungen nicht zu (be-)achten.

EuGH, U. v. 6.2.2018, C-359/16 (Altun u. a.)
Richter: Lenaerts, Tizzano, Silva de Lapuerta, Ilesic, da Cruz Vilaca, Rosas, Vajda, Toader, Saffjan, Svaby, Berger, Prechal, Regan

Einsender: DAV-Büro Brüssel

Fundstelle: Dokument 2942 im Internet

Abschiebungshaft

BGH: Schluss mit Leerformeln in Haftanträgen von Behörden

Das LG Stuttgart mochte nichts dagegen erinnern, dass das AG Stuttgart aufgrund folgender Angaben Abschiebungshaft von etwas mehr als 3 Monaten anordnete:

Zur notwendigen Zeitdauer hatte die Behörde lediglich mitgeteilt: Es müsse vorab noch ein Pass bzw. Passersatzpapier über die Botschaft beantragt werden und hierzu sei eventuell eine Vorführung bei der Botschaft erforderlich.

Der BGH dazu: „Diese Begründung stellt eine in einer Vielzahl von Verfahren einsetzbare Leerformel dar, die über die Durchführbarkeit der Abschiebung im konkreten Fall nichts aussagt.“

Die Rechtswidrigkeit des Haftbeschlusses und der Beschwerdeentscheidung werden festgestellt.

BGH, B. v. 25.1.2018, V ZB 107/17

Richter: Dr. Stresemann, Dr. Brückner, Weinland, Dr. Kazele, Dr. Hamdorf

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Fundstelle: Dokument 2943 im Internet

Im Haftaufhebungsverfahren muss das Gericht Zulässigkeit der Fortdauer prüfen

Eine neue Leitsatzentscheidung des BGH:

„Im Haftaufhebungsverfahren darf sich das Gericht nicht auf die von dem Betroffenen vorgebrachten Gründe beschränken, sondern muss auch prüfen, ob der Grund für die Freiheitsentziehung aus anderen Erwägungen entfallen ist. Ergibt die gebotene Sachaufklärung im Haftaufhebungsverfahren (§ 26 FamFG), dass die Abschiebung nicht innerhalb des angeordneten Zeitraums durchführbar ist, ist die Haft nach § 426 Abs. 1 Satz 1 FamFG von Amts wegen aufzuheben.“

Dies war der Fall: Am 9.1.2016 wird gegen einen Drittstaatsangehörigen Sicherungshaft bis zum 8.4.2016 angeordnet. Der Mann sollte Ende Februar 2016 bei der Auslandsvertretung vorgeführt werden, was jedoch wegen eines Brandes in der Abschiebungseinrichtung scheiterte. Daraufhin beehrte er Haftaufhebung. Das verweigerte das AG am 7.3.2016, obwohl die Behörde mitgeteilt hatte, dass eine Vorführung beim Generalkonsu-

lat nunmehr erst für ein bis drei Tage vor angeordnetem Haftende terminiert worden ist. Das war rechtswidrig, denn dem AG hätte sich aufdrängen müssen, dass mangels ausreichend zur Verfügung stehender Zeit zwischen Vorsprache beim Konsulat und Haftende der Zweck der aktuellen Sicherungshaft nicht mehr erreicht werden konnte. Der BGH weiter: „Eine mögliche, aber (noch) nicht angeordnete Haftverlängerung ist dabei nicht zu berücksichtigen. Die Aufrechterhaltung der angeordneten Sicherungshaft bis zu der Entscheidung über eine Haftverlängerung ist nämlich nicht zulässig. Sie diene nicht mehr unmittelbar der Sicherung der Abschiebung.“

Der Mann war dann übrigens bereits am 7.4.2016 aus der Haft entlassen worden. Die Behörde hatte also keinen Anlass gesehen, einen Haftverlängerungsantrag zu stellen.

BGH, B. v. 20.9.2017, V ZB 180/16

Richter: Dr. Stresemann, Prof. Dr.

Schmidt-Räntsch, Dr. Kazele, Haberkamp, Dr. Hamdorf

Einsender: Frank Gockel, Detmold

Fundstelle: Dokument 2944 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Zur Überprüfungsverpflichtung hinsichtlich des Ausgangsbeschlusses im Haftaufhebungsverfahren s. auch BGH, ANA 2017, 65 – Dok 2891

Haftantrag muss Details zu Rückübernahmeabkommen enthalten

Ein ordnungsgemäßer Haftantrag liegt nur dann vor, wenn ausführliche Details zu den geplanten Zeitabläufen dargelegt werden:

Nach dem deutsch-algerischen Protokoll über die Identifizierung und Rücknahme gibt es Erleichterungen bei der Ausstellung von Heimreisedokumenten, wenn die Staatsangehörigkeit etwa durch Vorlage einer Fotokopie des Passes belegt werden kann.

Dies sind Verfahrenserleichterungen, die Auswirkungen auf die notwendige Dauer der Abschiebungshaft haben können. Die Behörde hatte hierzu keine Angaben gemacht, das Amtsgericht hatte auf dieser Grundlage Haft angeordnet und das LG hatte dagegen nichts zu erinnern. Das war rechtswidrig.

BGH, B. v. 27.9.2017, V ZB 29/17

Richter: Dr. Stresemann, Prof. Dr. Schmidt-

Räntsch, Weinland, Dr. Göbel, Haberkamp

Einsender: Frank Gockel, Detmold

Fundstelle: Dokument 2945 im Internet

Kein blindes Vertrauen in Mitteilungen des BAMF!

Auf Antrag einer bayerischen ABH hatte das AG Bamberg Haft zur Sicherung einer (erneuten) Überstellung nach Österreich angeordnet. Da war allerdings die Überstellungsfrist von 6 Monaten (Art. 28 Abs. 2 Dublin III) bereits geraume Zeit abgelaufen.

ABH und Gericht verließen sich auf die falsche Behauptung des BAMF, wegen „Flüchtigkeit des Betroffenen“ sei die Überstellungsfrist verlängert.

Die ABH verteidigt sich damit, dass für sie zu keinem Zeitpunkt Veranlassung bestanden hätte, an der Gültigkeit der vom BAMF mitgeteilten Überstellungsfrist zu zweifeln.

Dem widerspricht das LG deutlich:

– Zwar überprüft nicht der Haftrichter, sondern das VG die Frage, ob Abschiebung oder Zurückschiebung zu Recht betrieben wird.

– Der Haftrichter hat aber umfassend zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anordnung von Haft in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht vorliegen. Er muss deshalb überprüfen, ob Umstände vorliegen, die die Durchführbarkeit der Abschiebung hindern.

- Auch die Behörde hätte vor Stellung ihres Haftantrages in eigener Verantwortung prüfen müssen, ob die bereits abgelaufene Überstellungsfrist von 6 Monaten wirksam verlängert worden war.

Die Inhaftierung war rechtswidrig.

LG Bamberg, B. v. 8.12.2017, 3 T 241/16

Richter: Dr. Krauß, Pohl, Dr. Goldbeck

Einsender: RA Rainer Frisch, Erlangen

Fundstelle: Dokument 2946 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Zu den Voraussetzungen, unter denen eine erneute Überstellung an einen anderen Staat nach Dublin III überhaupt zulässig ist, s. EuGH, ANA 2018, 7 – in diesem Heft.

Methode Pokerface: AG München der Behörde gern zu Diensten?

Mittlerweile müsste es sich auch bei den Amtsgerichten herumgesprochen haben, was zu einem ordnungsgemäßen Haftantrag einer Behörde gehört.

Hier hatte die „Regierung von Oberbayern“ (die heißt da wirklich so!) im Fall von zwei Afghanen Abschiebungshaft beantragt, die das Amtsgericht auch bewilligte. Begründet wurde der Antrag im einen Fall mit der Leerformel, die Bestimmung der beantragten Dauer der Sicherungshaft orientiere sich an der voraussichtlichen Dauer der Organisation der Abschiebung. Eine Sammelabschiebungsmaßnahme oder eine sicherheitsbegleitete Einzelabschiebung nach Afghanistan werde zeitnah stattfinden.

Im zweiten Fall wurde lediglich erklärt, die beantragte Haftdauer sei erforderlich. Einen Abschiebungstermin könne man nicht mitteilen, da Abflugorte als „VS-NFD“ eingestuft seien und nach § 59 Abs. 1 S. 8 AufenthG dürfe der Termin der Abschiebung nicht bekannt gegeben werden.

Es ist unglaublich, dass Amtsrichter auf dieser Grundlage Menschen ihrer Freiheit beraubten!

Das LG stellt fest, dass der Haftbeschluss im ersten Fall rechtswidrig war, weil keine Darlegung zur zweifelsfreien Ausreisepflicht, zu den Abschiebungsvoraussetzungen, zur Erforderlichkeit der Haft, zur Durchführbarkeit der Abschiebung und zur notwendigen Haftdauer (§ 417 Abs. 2 S. 2 FamFG) gemacht worden waren. Ebenfalls keine Angaben zu den einzelnen Schritten der Vorbereitung der Abschiebung und zu den anzusetzenden Zeiträumen.

Der Mann war schon abgeschoben worden. Damit dürften Amtsrichter und Behörde ihre Wünsche erfüllt bekommen haben, die allerdings den Anschein erwecken, sich nahe am Rande der Rechtsbeugung bzw. der Freiheitsberaubung zu befinden.

Im zweiten Fall wird wiederum auf die ständige Rechtsprechung des BGH hingewiesen, wonach das Begründungserfordernis eine Verfahrensgarantie i. S. v. Art. 104 Abs. 1 S. 1 GG ist. Hier kann auch keine Heilung durch Lückenschließung im Verfahren erfolgen, da der voraussichtliche Termin der Abschiebung nicht mitgeteilt wird und auch

die einzelnen Schritte zur Vorbereitung und Dauer der Abschiebung nicht dargelegt wurden.

*Richter: Dr. A. Pollinger,
Dr. Schriever, Berger
Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover
LG München I, B. v. 3.11.2017, 13 T
15364/17*

*Fundstelle: Dokument 2947 a) im Internet
LG München I, B. v. 8.2.2018, 13 T 1812/17
Fundstelle: Dokument 2947 b) im Internet*

*Anmerkungen des Redakteurs:
S. AG Mühlendorf, ANA 2017, 50, auf dessen
Begründung sich das LG München I aus-
drücklich bezieht.*

*Damit sich die Mitglieder ein Bild davon
machen können, mit welch unsäglicher
Schlamperei im letzten Fall von Behörde und
Gericht gearbeitet wurde, werden ferner ins
Netz gestellt:*

*AG München, B. v. 18.1.2018, 882 XIV B 3/2018
Richter: Römer*

*Fundstelle: Dokument 2947 c) im Internet
Antrag „Regierung“ von Oberfranken
vom 18.1.2018*

*Verfasserin: Frau Aglassinger
Fundstelle: Dokument 2947 d) im Internet*

*Der Beschluss des Amtsrichters scheint von
jeder Kenntnis des Abschiebungshaftrechts
unbeleckt zu sein. Nur beispielhaft soll er-
wähnt werden, dass die Abschiebungshaft
„im Anschluss an eine etwaige Untersu-
chungshaft“ verfügt wurde, was spätestens
seit Dezember 2014 unzulässig ist, vgl. BGH,
ANA 2015, 8 – Dok 2263.*

*Nach Erlass des Beschlusses des LG Mün-
chen vom 8.2.2018 stellte die ABH – diesmal
beim Amtsrichter in Ingolstadt – einen neu-
en Haftantrag, welcher erst am 8.2.2018 um
13:51 Uhr beim AG einging und welchem der
dortige Richter um 15:48 Uhr desselben Ta-
ges durch einstweilige Anordnung entsprach,
ohne den Betroffenen, was ohne Probleme
möglich gewesen wäre, angehört zu haben.
Wo war hier eigentlich Gefahr im Verzug
(§ 427 Abs. 2 FamFG)? Die ABH teilte mit,
dass ihr – oh Wunder – erst am 8.2.2018 um
13:25 Uhr telefonisch der nächstmögliche
Flugtermin (20.2.2018) bekannt geworden
sei. Und dies, nachdem sie im vorausgegan-
genen Verfahren erklärt hatte, sie dürfe den
Abschiebungstermin nicht mitteilen!*

*Über den Fortgang dieser Angelegenheit
wird an anderer Stelle weiter zu berichten
sein.*

NRW: 60 % der Häftlinge zu Unrecht in Abschiebungshaft

Der Verein „Hilfe für Menschen in Abschie-
behaft Büren e. V.“ berichtet aus den letzten
zweieinhalb Jahren Tätigkeit. In diesem Zeit-
raum saßen über 60 % der von ihnen betreu-
ten Gefangenen zu Unrecht in der Abschie-
bungshaftanstalt Büren.

Einsender: Frank Gockel, Detmold

Presseerklärung vom 15.2.2018

Fundstelle: Dokument 2948 a) im Internet

Auswertung der Verfahren

Fundstelle: Dokument 2948 b) im Internet

Abschiebungshaftanstalt Büren/NRW: Schwere Vorwürfe gegen die Leiterin

Der Verein „Hilfe für Menschen in Abschie-
behaft Büren e. V.“ bezieht sich mit einer

Presseerklärung und einer Strafanzeige auf
einen Radiobericht vom 17.1.2018. Danach
soll die Vollzugsleiterin

– veranlasst haben, dass einem Gefangenen
unwissentlich Medikamente in sein Essen
gemischt wurden;

– ohne triftigen Grund immer wieder bei
zwangsweisen Entkleidungen von Gefange-
nen anwesend gewesen sein;

– einem Gefangenen den Intimschutz weg-
gerissen haben.

Der Verein erklärt ferner:

– Er habe Informationen über noch weit
schlimmere Vorwürfe gegen die Einrichtung,
die sich aber nur schwer überprüfen lassen;

– Menschen würden regelmäßig und will-
kürlich in Isolationshaft genommen, wobei
ihnen selbst der Besitz von Papier und eigen-
er Kleidung und Kontakt zu Mitgefangenen
untersagt wird;

– Es fehle an effektiven Kontrollen und
Hilfsorganisationen würden bei Besuchen
massiv behindert;

– Obwohl schwere Vorwürfe Landesregie-
rung und Haftanstalt seit mehreren Wochen
bekannt sind, sei die Leitende Mitarbeiterin
nicht beurlaubt worden.

Presseerklärung v. 24.1.2018

Verfasser und Einsender:

Frank Gockel, Detmold

Fundstelle: Dokument 2949 im Internet

Auslieferung

Europäischer Haftbefehl. Haftbedingungen in Rumänien. Nichtvorlage an EuGH.

Schon wieder muss das BVerfG ein OLG an
seine Sorgfaltspflichten in Auslieferungsver-
fahren erinnern (s. zuletzt ANA 2017, 77 –
Dok 2936):

Hier hatte das OLG Hamburg erkannt, dass
Rumänien mehrfach vom EGMR wegen Ver-
letzung von Art. 3 EMRK aufgrund kata-
strophaler Haftbedingungen verurteilt worden
ist. Auch geht das OLG davon aus, dass der
für jeden Häftling verfügbare Raum in dortigen
Haftanstalten weit unter den vom EGMR
geforderten 3 m² pro Person liegt. Allerdings
sei dem Strafverfolgungsinteresse in Euro-
pa großes Gewicht beizumessen. Aufgrund
mitgeteilter sonstiger Bedingungen der Haft
(Möglichkeit von Hafturlaub, Besuchsmög-
lichkeiten, private Wäsche könne gewaschen
und es könnten Einkäufe erledigt werden)
meint das OLG jedoch, die Raumverhältnisse
seien nicht besonders beachtlich.

Das BVerfG hebt zwei Entscheidungen des
OLG auf. Vor dem Hintergrund von Art. 4
Grundrechtecharta der EU (GRC) und auf-
grund der Festlegung in Art. 52 Abs. 3 GRC,
wonach die Menschenrechte der EMRK
den Mindeststandard innerhalb der Union
darstellen, hätte das OLG dem EuGH nach
Art. 267 Abs. 3 AEUV zumindest folgende
Frage vorlegen müssen: Folgt Luxembourg
dem Gericht in Strasbourg auch hinsichtlich
dessen Entscheidungen zur Mindestgröße
von Hafträumen? Hierzu hat der EuGH bis-
her noch nicht Stellung genommen.

Die Entscheidung enthält viele Recht-
sprechungshinweise zur Frage, wann die
Nichtvorlage an den EuGH Art. 101 Abs. 1
S. 2 GG verletzt.

*BVerfG, B. v. 19.12.2017, 2 BvR 424/17
Richter: Voßkuhle, Huber, Hermanns,
Müller, Kessal-Wulf, König, Maidowski
Fundstelle: Dokument 2950 im Internet*

Strafrecht

Für Mordversuch in Flüchtlingsunterkunft gibt es 2 Jahre Jugendstrafe zur Bewährung

Da ist ein fast 21-jähriger Mann, der gemein-
sam mit anderen auf „NPD-Demos“ und
AfD-Veranstaltungen radikalisiert wurde
und auch wegen Gewaltdelikten vorbestraft
ist. Mit Anderen beschloss er, gegen Flücht-
linge ein „Zeichen zu setzen“. Also bastelte
sein rechtsradikaler Vater zwei Molotow-
Cocktails und schickte damit den Sohn und
einen weiteren Täter zu einer Unterkunft für
unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Es
lebten dort 20 Personen im Alter von 15 bis
18 Jahren. Der Mann schleuderte einen der
Molotow-Cocktails gegen ein Fenster der
Unterkunft. Der Mittäter tat das Gleiche mit
dem zweiten Brandbeschleuniger. Glück-
licherweise gelangten die Brandsätze nicht
in das Haus. Allerdings brannte es von außen
und innen. Im Haus schmolzen Gardinen.
Für die darin lebenden Kinder wiederholten
sich Vorgänge, die sie vor ihrer Flucht erlebt
hatten.

Das Gericht urteilt, dass die Tat heim-
tückisch, mit gemeingefährlichen Mitteln
und aus niedrigen Beweggründen erfolgte.
Und obwohl der Angeklagte im Ermittlungs-
verfahren und im anschließenden Prozess der
Wahrheit zuwider zunächst die Tat alleine
auf sich nehmen wollte und später, als die
Wahrheit herauskam, seine Tatbeteiligung
herunterredete, wird er (nur) zu 2 Jahren Ju-
gendstrafe verurteilt, die auch noch zur Be-
währung ausgesetzt wird. Dies hauptsächlich
deshalb, weil keine „schädlichen Neigungen“
zu verzeichnen seien, und weil der junge
Mann seinem von ihm vergötterten rechtsra-
dikalischen Vater hatte gefallen wollen.

LG Potsdam, U. v. 23.11.2017, 22 KLs 16/17

Richter: Tiemann, Soltani-Teschner,

Grafschaft-Weder

Fundstelle: Dokument 2951 im Internet

Kosten/Gebühren

Wohnsitzauflage: Regelstreitwert

Korrekterweise wird festgestellt, dass we-
gen der Bedeutung der Angelegenheit für
die Betroffenen der Regelstreitwert von
5.000 EUR pro Person anzusetzen ist. Wenn
– wie hier – fünf Personen betroffen sind,
beträgt der Streitwert demzufolge im Eilver-
fahren 12.500 EUR und im Klageverfahren
25.000 EUR.

Richterin: Schuster

Einsender: RA Gunter Christ, Köln

VG Köln, B. v. 13.12.2017, 5 L 4468/17

Fundstelle: Dokument 2952 a) im Internet

VG Köln, B. v. 13.12.2017, 5 K 14907/17

Fundstelle: Dokument 2952 b) im Internet

Wer zahlt für erfolgreiches Abänderungsverfahren?

Da hat das BAMF einen neuen Nebenkriegs-
schauplatz entdeckt, auf den es viel Zeit für
Rechtsmittel verwendet.

Ausgangspunkt: Ein Eilantrag wird zunächst mit Kostenfolge zu Lasten des Antragstellers abgelehnt. Im Abänderungsverfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO ist der Antragsteller erfolgreich. Die Kostenentscheidung lautet nun, dass die Behörde diese zu tragen hat. Das Ergebnis mag man beim BAMF aber nicht und man verweist auf § 16 Nr. 5 RVG, wonach das Verfahren über Anordnung/Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung und jedes Abänderungsverfahrens „dieselbe Angelegenheit“ sind.

Hieraus folgt aber nicht, dass der Prozessgegner entgegen einer gerichtlichen Kostengrundsatzentscheidung von Kostenerstattungsansprüchen freizustellen wäre.

Die Verfahrensgebühr kann zwar nicht zweifach geltend gemacht werden, fällt aber mit jeder eine Verfahrensgebühr auslösenden Tätigkeit erneut an.

OVG NRW, B. v. 13.2.2017, 11 B 769/15.A

Richter: Leider nicht bekannt

Fundstelle: Dokument 2953 a) im Internet

VG Stuttgart, B. v. 20.12.2017, A 11 K 3793/17

Richter: Gräsel

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Fundstelle: Dokument 2953 b) im Internet

Anmerkung des Redakteurs:

S. auch VG Potsdam, ANA 2015, 9 – Dok 2268.

Bemerkenswert im Stuttgarter Verfahren ist: Da macht das Bundesamt für das ursprüngliche Eilverfahren Kosten i. H. v. 20 EUR nach § 162 Abs. 2 S. 3 VwGO geltend. Dabei hatte doch das BAMF in seiner „ergänzenden Prozessklärung“ vom 24.3.2016 (ANA 2016, 32 – Dok 2550) ausdrücklich auf die Geltendmachung solcher Kosten verzichtet: Kostenfestsetzungsantrag BAMF v. 4.1.2017

Verfasser(in): Möller

Fundstelle: Dokument 2953 c) im Internet

Vollstreckungsverfahren gegen BAMF: Gegenstandswert 5.000 EUR

In letzter Zeit häufen sich gerichtliche Vollstreckungsverfahren gegen das Bundesamt und daran anschließend gerichtliche Entscheidungen über den Gegenstandswert, da die Behörde regelmäßig nicht vom Regelstreitwert ausgehen möchte.

Hier zwei weitere Entscheidungen von Verwaltungsgerichten, die bei Säumnis des Bundesamtes den Regelstreitwert festsetzen.

VG Gelsenkirchen, B. v. 29.1.2018, 5a M 84/17

Richter: Dr. Pesch

Einsender: RA Gunter Christ, Köln

Fundstelle: Dokument 2954 a) im Internet

VG Hamburg, B. v. 31.1.2018, 19 AV 7077/17

Richter: Busche

Einsender: RA Björn Stehn, Hamburg

Fundstelle: Dokument 2954 b) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

S. auch VG Aachen, ANA 2017, 78 – Dok 2938 a); VG Düsseldorf, ANA 2017, 78 – Dok 2939.

Lustiges

Loddar oder Martin?

Im WDR 2 Radio wurde am 10.1.2018 folgendes berichtet:

Beim VG Kassel war über die Asylklage eines Iraners verhandelt worden. Dieser mach-

te Verfolgungsgefahr wegen Übertritts zum Christentum geltend.

Auf die Frage des Richters nach dem Inhalt der Predigt vom vorausgegangenen Sonntag erklärte der Mann, sie habe gehandelt von „Luther und Matthäus“.

Zur Erheiterung der Anwesenden übersetzte der Dolmetscher, die Predigt hätte von „Lodthar Matthäus“ gehandelt.

Dem Vernehmen nach ist dem Mann durch das Gericht Schutz trotzdem zugesprochen worden.

Rechtsanwalt erscheine uns

In einem Abschiebungshaftverfahren möchte Herr Seliger von der Stadt Bielefeld den Anwalt gerne persönlich kennenlernen, weshalb er beim LG beantragt, das persönliche Erscheinen der Rechtsvertretung des Betroffenen zum Anhörungstermin anzuordnen. Er begründet dies so: Eine persönliche anwaltliche Anwesenheit sei sinnvoll und notwendig, „um Unklarheiten für den Betroffenen verzugslos auszuräumen, die Sachlage für die Rechtsvertretung klar aufzuzeigen und nachvollziehbar zu machen“. Anwaltliche Erscheinungspflicht zur Belehrung durch die Behörde also.

Das LG belehrt den eifrigen Behördenmitarbeiter, dass das Gesetz eine solche Möglichkeit nicht vorsieht.

Der Einsender teilt dies bedauernd mit, weil es ansonsten auch möglich sein müsste, den Schriftsatzverfasser zu verpflichten, einen Grundkurs im FamFG zu belegen, bevor er solche Anträge stellen darf. Auch das könnte Verfahren wesentlich beschleunigen.

Antrag Stadt Bielefeld v. 10.1.2018 / Schrb.

LG Paderborn v. 12.1.2018, 5 T 371/17

Verfasser: Herr Seliger / RiLG Woyte

Einsender: Frank Gockel, Detmold

Fundstelle: Dokument 2955 im Internet

Lustig/Traurig

Jetzt haben die Repräsentanten des Volkes auch in Hamburg einen Namen!

Wir hatten zu berichten, dass man beim VG Hamburg der Ansicht war, wegen der bei der ANA nicht gewährleisteten Sachlichkeit dürften die Namen von Richtern, die Entscheidungen im Namen des Volkes verfassen, nicht bekannt gegeben werden. So im Auftrag der Präsidentin des VG Hamburg zwei Richter dieses Gerichts in Ablehnungsbescheid und Widerspruchsbescheid (ANA 2017, 17 – Dok 2748).

Auf die Auskunftsklage knickte jedenfalls die Justizbehörde ein und erklärte sich bereit, die Rechtsprechung des BVerwG (ANA 2015, 2 – Dok 2229), die dem Redakteur der ANA Auskunftsrechte, Namen betreffend, zugesprochen hatte, zu akzeptieren. Der angeforderte Beschluss des VG Hamburg wurde mitsamt Richternamen übersandt. Auf die Erledigungserklärung wurden der Freien und Hansestadt Hamburg die Kosten des Vorverfahrens und des Klageverfahrens auferlegt. Die ursprüngliche Entscheidung des VG Hamburg befasste sich mit der Frage, wann ein abgelehnter Asylantrag ein Zweitantrag nach § 71a AsylG ist. Sie wurde veröffentlicht in ANA 2016, 48 – Dok 2611. Der Vollständigkeit halber wird sie noch einmal mit allen Richternamen ins Netz gestellt.

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Justizbeh. Hamburg, Anerkennung v. 4.9.2017

Verfasser: Dr. Breitzkreuz

Fundstelle: Dokument 2956 a) im Internet

VG Hamburg, Kostenbeschluss v. 2.10.2017

Richter: Haubold

Fundstelle: Dokument 2956 b) im Internet

VG Hamburg, B. v. 14.7.2016, 1 AE 2790/16

Richter: Meyer-Stender, Dr. Brummund,

Stiegemeier

Fundstelle: Dokument 2956 c) im Internet

McKinsey's Erzählungen

Für 1,8 Millionen Euro hatte die Unternehmensberatung eine Studie vorgelegt zum Thema Optimierungspotentiale von Rückkehr-Prozessen. Darin wurde prognostiziert, dass bis Ende 2017 die Zahl Ausreisepflichtiger in Deutschland auf rund 485.000 Menschen ansteigen werde. Gleichzeitig wurde mitgeteilt, dass zur Verhinderung dieser Prognose Ausreisen siebenmal so häufig sein müssten wie bisher.

Das Machwerk war eine teure Fehlinvestition. Es hat im Jahr 2017 keinen nennenswerten Anstieg Ausreisepflichtiger gegeben. Hierbei muss die falsche Benennung der Gruppe der „Ausreisepflichtigen“ im Übrigen noch zusätzlich beachtet werden, denn darunter werden im Ausländerzentralregister alle möglichen Personen erfasst, die tatsächlich gar nicht ausreisepflichtig sind.

Es sollte nicht vergessen werden, dass das Ergebnis dieser „Studie“ von einer Reihe von Politikern dafür benutzt worden ist, Stimmung zu machen. Selbst die Kanzlerin hatte von einer „nationalen Kraftanstrengung“ bei Abschiebungen gesprochen.

Einsender: Dr. Thomas Hohlfeld, Berlin

Antwort BuReg vom 5.2.2018

Fundstelle: Dokument 2957 a) im Internet

Vermerk zu den Zahlen

Verfasser: Der Einsender

Fundstelle: Dokument 2957 b) im Internet

Statistik zu den Ist-Zahlen

Verfasser: Der Einsender

Fundstelle: Dokument 2957 c) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Zu dem unwahren Lamento über angebliche Abschiebungsdéfizite in Deutschland s. auch die Informationen von der Statistikbehörde der EU, ANA 2017, 71 – Dok 2905.

Trauriges

Rechtsradikale Chat-Inhalte bei Vollzugsdienst unerheblich?

In der Nibelungenstadt Worms gibt es einen gemeindlichen Kontroll- und Vollzugsdienst, der in Uniform auftritt und auch an Abschiebungen beteiligt ist. Sechs Mitglieder dieses Dienstes, vier Männer und zwei Frauen, hatten eine Chatgruppe auf WhatsApp unter dem Gruppennamen „Die Souveränen“ gegründet. In dieser Gruppe wurden u. a. rechtsextremistische und ausländerfeindliche Bilder versandt. Genaueres teilt das Gericht bedauerlicherweise nicht mit.

Da es beim Kontroll- und Vollzugsdienst bereits seit längerer Zeit Unstimmigkeiten und Probleme gab, wurden Mitarbeitergespräche geführt, in deren Rahmen ein Gruppenmitglied ein Chatprotokoll übergab, aus dem

sich die eindeutig rechtsextremistischen Bezüge ergaben.

Der angehörte Personalrat äußerte Bedenken gegen eine Kündigung, weil es sich um Nachrichten auf Privat-Handys gehandelt habe. Trotzdem wurde vier der Angestellten gekündigt. Die Stadt weist darauf hin, dass es unzumutbar ist, Personen mit rechtsradikalem Gedankengut, die als ihre Repräsentanten nach Außen auftreten, weiter zu beschäftigen.

Die Mitarbeiter verteidigen sich mit der Behauptung, man habe nur gedankenlos Inhalte weitergeleitet.

Für das Arbeitsgericht Mainz war dies alles unerheblich. Es folgt der Ansicht des Personalrats unter Hinweis auf Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, wonach bei vertraulichen Gesprächen unter zwei Arbeitskollegen diffamierende oder ehrverletzende Äußerungen über Vorgesetzte bzw. Kollegen den Betriebsfrieden nicht stören könnten, weil der sie Äußernde mit Vertraulichkeit rechnen dürfte

In den hier vorgestellten zwei Urteilen wendet das Arbeitsgericht diese Rechtsprechung an auf den in Textform erfolgten Austausch unter Mehreren und verurteilt die Stadt zur Weiterbeschäftigung.

Die Urteile sind nicht rechtskräftig.

Arbeitsgericht Mainz, U. v. 15.11.2017, 4 Ca 1242/17 & 4 Ca 1243/17

Richter: Dr. Kopke

Fundstelle: Dokument 2958 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Bei einer Schrift oder einem Text verfügt ab Zugang der Empfänger, was damit geschieht. Und wenn er die Unterlage weitergibt, steht das in seiner Entscheidungsmacht. Der Urheber hat sich durch das Versenden seiner Verfügungsmacht begeben. Das dürfte doch wohl etwas Anderes sein, als die mündliche Erklärung unter zwei Personen.

Zu merkwürdigen Vorkommnissen in der Stadt Worms s. bereits ANA 2015, 10 – Dok 2275.

Geschichtslosigkeit hoch drei!

Man fragt sich, ob dies aus Dummheit, Ignoranz oder Geschichtsvergessenheit geschah.

Dieselben Fragen stellt man sich bei dem Kommentar selbst. Er enthält eine Ansammlung von Absurditäten und Geschichtsklitterungen: Z. B. bei der Kritik am US-Präsidenten. Verschwiegen wird: Bereits 1995 haben US-Senat und US-Repräsentantenhaus ein Gesetz verabschiedet, wonach die Botschaft bis spätestens 31. Mai 1999 nach Jerusalem zu verlegen ist. Noch im Juni 2017 hatte der US-Senat den jetzigen Präsidenten einstimmig aufgefordert, das Gesetz endlich umzusetzen. Die Befolgung des Gesetzes war zuvor von allen seit 1995 regierenden Präsidenten der USA immer wieder für jeweils sechs Monate ausgesetzt worden, was aus Gründen der „nationalen Sicherheit“ zulässig war. Neben der dieses Mal fehlgeleiteten Kritik am US-Präsidenten behauptet der Kommentator dann auch noch frech, die Bundesregierung habe nach der Entscheidung des Präsidenten unmissverständlich klar gemacht, „dass ihr mit aller Macht daran gelegen ist, dem wesensdeutschen, weltweiten Antisemitismus den Rücken zu stärken (...), denn in bester antisemitischer Tradition des postnazistischen Deutschlands haben die Geschäftsführenden Ritter der KoKonuss mal wieder ganz platt Israel mit dem Judentum an sich gleich gesetzt.“ Verdrehte Welt!

Zum Schluss hören wir dann auch noch die alte Leier, dass derjenige, der Israel kritisiert, zum Antisemiten gestempelt würde. Es ist noch nicht zu spät: Die MiGAZIN-Redaktion kann sich noch immer für diese Entgleisung entschuldigen.

Damit die Mitglieder sich ein eigenes Bild verschaffen können, wird der Artikel als Dokument 2959 ins Netz gestellt.

Wer ist hier ein „windiger Rechtsanwalt“?

Ausgerechnet ein anwaltlicher Berufskollege diffamiert Migrationsanwältinnen und -anwälte in der Öffentlichkeit. Es handelt sich um RA Dirk Toepffer, MdL und Fraktionsvorsitzender der CDU im niedersächsischen Landtag.

In einem Interview der Wilhelmshavener Zeitung vom 12.1.2018 reagiert er auf die Feststellung der Zeitschrift, dass sich viele Geflüchtete ein Bleiberecht vor Gericht erstreiten, so: „Da rollt noch viel auf uns zu. Eine regelrechte Welle. Was vor Gerichten an Verzögerungstaktiken durch windige Rechtsanwälte zu beobachten ist, ist unglaublich! Das macht die ganze Flüchtlingsfrage noch schwerer“.

Von der Redaktion der ANA und von RA Fahlbusch dazu befragt, auf welche empirischen oder sonstigen Kenntnisse er diese

Aussage stützt, teilt er mit: Seit längerem arbeite er kaum noch als Rechtsanwalt, weshalb seine Einkünfte auch so gering seien, dass sie nicht unter die Veröffentlichungspflicht fielen. Allerdings sei er früher in Einzelfällen auch im Asylverfahren tätig gewesen und aus vielen Gesprächen mit jenen Mandanten von damals wisse er, dass diese „zuvor im Kontakt mit Kolleginnen und Kollegen gestanden haben, deren berufliche Praxis meines Erachtens tatsächlich fragwürdig ist (...). Offenbar ist es auch gängige Praxis einiger Kolleginnen und Kollegen, Asylbewerbern unabhängig von den Erfolgsaussichten eines Verfahrens eine Art temporäres Bleiberecht anzubieten, welches durch die Inanspruchnahme der Gerichtsbarkeit verwirklicht werden soll. Anders gesagt: Dem Mandanten wird mitgeteilt, dass ein Asyl-Gerichtsverfahren sehr lange Zeit in Anspruch nehmen kann und dass bis zum Abschluss dieses Verfahrens nicht mit einer Abschiebung zu rechnen ist“.

RA Toepffer kritisiert dies, weil die Not betroffener Menschen ausgenutzt werde. Und dann weiter: „Darüber hinaus führen solche Verfahren aber auch zu einer Überlastung unserer Gerichte, welche letztendlich dazu beiträgt, ordentliche Verfahren für solche Personen zu erschweren, die eher auf den Ausgang als auf die Dauer des Verfahrens hoffen. Ich pflege durchaus auch Kontakte zu solchen Kolleginnen und Kollegen, welche auf eine aus meiner Sicht seriöse Weise im Asylrecht tätig sind. Gerade diese Kolleginnen und Kollegen drängen immer wieder auf schnelle und gründliche Verfahren“.

Dem Hannoveraner Kollegen teilte er auch noch mit, als Organ der Rechtspflege sei der Rechtsanwalt auch der Rechtsordnung

Entgleisung

Wir stellen zur Mahnung und Abschreckung Maßnahmen und Äußerungen vor, die von Xenophobie gekennzeichnet, diskriminierend, empörend oder völlig abwegig sind.

Antisemitismus von links?

Der im Internet verbreitete Newsletter „MiGAZIN“ ist für viele in der Migrationsarbeit Tätige eine wichtige Informationsquelle. Dessen Redaktion hatte im Dezember 2017 allerdings die Unbedenklichkeit, für einen Kommentar zu werben mit dem unerhörten Titel „Die Endlösung der Judenfrage“. Wegen der „Spendabilität“ von US-Präsident Donald Trump wurde ferner hierauf aufmerksam gemacht mit der Ansage, der Präsident habe Israel die Stadt Jerusalem „geschenkt“. Diesmal schenkte also nicht „der Führer den Juden“ eine Stadt, sondern der US-Präsident.

Service für Mitglieder

Die Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht lebt von der Mitarbeit ihrer Mitglieder, um die wir bitten. Wir arbeiten zu den Themen Ausländer-, Asyl-, Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenrecht. Besonderes Augenmerk richten wir auf europäisches Recht, welches immer größeren Einfluss nimmt.

Im Internet sind wir erreichbar unter www.dav-migrationsrecht.de. Dort ist auch die ANA mit einer einfachen Suchmaschine verfügbar.

Im internen Bereich, reserviert für Mitglieder, existiert ein Forum zum Austausch mit Kolleginnen und Kollegen. Man findet dort auch alle ANA-Dokumente im Volltext zum Herunterladen oder Ausdrucken. Mitglieder können die ZAR zu einem ermäßigten Bezugspreis abonnieren.

Wir laden am Migrationsrecht interessierte Kolleginnen und Kollegen ein, Mitglied unserer ARGE zu werden. Beitrittsformulare sind auf unserer Internetseite erhältlich.

verpflichtet. Außerdem kommt er nach Analyse einer Antwort der Bundesregierung zum Ergebnis, die Zahlen „sonstiger Erledigung“ von Gerichtsverfahren, z. B. durch Klagerücknahme, seien ein Beleg dafür, dass Gerichtsverfahren ohne echte Erfolgsaussichten eingeleitet worden wären. Und er zitiert den Vorsitzenden des Deutschen Richterbundes mit dessen unqualifizierter Bewertung von gerichtlichen Asylverfahren (vgl. dazu ANA 2017, 67). Letztlich ist er der Meinung, dass das Wort „windig“ laut Duden auch „zweifelhaft“ bedeute, weshalb er diesen Vorwurf aufrecht erhalte.

Es ist also festzuhalten und zu fragen:

- Im Jahr 2018 bezieht sich der CDU-Fraktionschef auf Berichte weniger Mandanten von vor vielen Jahren, um angeblich unqualifizierte Rechtsanwälte und nicht etwa die so häufig grottenfalschen Bescheide des BAMF zur Ursache einer Überlastung der Gerichte zu erkennen.
- Berufskolleg(inn)en, die ihren Mandanten wahrheitsgemäß Auskunft geben, dass Asylverfahren lange dauern können und sie (trotzdem) vertreten, nutzen die Not dieser Menschen aus.
- Seriös sind nur solche Kollegen im Asylrecht, die auf schnelle und gründliche Verfahren drängen. Der Widerspruch zwischen „schnell“ und „gründlich“ wird nicht erkannt.
- Und ist es eigentlich auch unseriös, einen Nachbarschaftsstreit über herabfal-

lende Kastanien zu führen und damit die Zivilgerichte zu belasten?

Für die Mitglieder der ARGE Migrationsrecht wird die Korrespondenz als Dokument 2960 ins Netz gestellt.

Fortbildung/Seminare

Qualitätsverbesserung der anwaltlichen Arbeit ist uns wichtig. Wir teilen auch Veranstaltungen anderer Organisationen mit. Wir bitten um Zusendung von Informationen.

XIV. Jahrestagung Illegalität

am 14. – 15. März 2018 in Berlin

Diverse Referenten

Kosten: 45 – 85 €

Anmeldung: information@katholische-akademie-berlin.de

Online-Seminare im Migrationsrecht

ab 2. März 2018

Diverse Referenten

Kosten jeweils: 90 € - 125 € zzgl. MwSt

Anmeldung: www.anwaltakademie.de

Update Aufenthaltsrecht

am 17. März 2018 in Köln

Referent: RA Tim Kliebe

Kosten: 150 € (Mitglieder), sonst 200 €

Frühbucherrabatt: 20 €

Anmeldung: Homepage der ARGE

Beweisanträge in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren

am 21. April 2018 in München

am 9. Juni in Frankfurt/M

Referenten: Dr. Stephan Beichel-Benedetti

& Dr. Michael Hoppe

Kosten: 130 € (Mitglieder), sonst 180 €

Frühbucherrabatt 20 €

Anmeldung: Homepage der ARGE

Aktuelle Praxisprobleme im Asylverfahren

am 4. Mai 2018 in Frankfurt/M

Referentin: RAin Petra Haubner

Kosten: 145 € - 275 € zzgl. MwSt

Anmeldung: www.anwaltakademie.de

Asyl- und Aufenthaltsrecht – Grundlagen und Vertiefung

am 22./23. Juni 2018 in Dortmund

Referentinnen: RAin Petra Haubner &

RAin Maria Kalin

Kosten: 228 € - 372 € zzgl. MwSt

Anmeldung: www.anwaltakademie.de

5. Fachanwaltslehrgang Migrationsrecht

ab 14.9.2018 in Dortmund

Diverse Referenten

Kosten: 1.750 € - 2.150 €

Anmeldung: www.anwaltakademie.de

Vorankündigung Seminare der ARGE

– Update Flüchtlingsrecht, Mai 2018

– Fehlerkorrektur im Asylrecht, Juni 2018 beim Deutschen Anwaltstag

– Vaterschaftsanerkennung und Aufenthaltsrecht, Juni 2018

– Aktuelle Rechtsprechung von EGMR und EuGH, Herbst 2018

– Rückführung, Herbst 2018

– Prozesstaktik, November 2018

Contra Rechtsextremismus:

Eine Stiftung des Deutschen Anwaltvereins

Die Stiftung übernimmt die Kosten für Rechtsberatung und Rechtsvertretung von Opfern rechtsextremistischer oder politisch motivierter Gewalttaten, sofern sie bedürftig sind. Damit soll sichergestellt werden, dass die Opfer in ihrer psychischen Notlage schnell und ohne bürokratische Hürden den notwendigen Rechtsrat und -beistand erhalten.

Die Stiftung ist weiterhin auf Spenden angewiesen. Die Anwaltschaft kann ihr gesellschaftliches Engagement dadurch zum Ausdruck bringen, dass sie die Unterstützung durch anwaltliche Hilfe gewährleistet. Hilfreich ist jeder, ob kleinerer oder größerer Betrag.

Neben der Möglichkeit der direkten Spende kann man bei den Gerichten auch darauf hinwirken, dass die Stiftung durch gerichtliche Geldauflagen gemäß § 153a StPO oder Bewährungsauflagen begünstigt wird. Sie ist in die Listen der gemeinnützigen Einrichtungen aufgenommen, denen diese Geldauflagen zugutekommen können. Jegliche Verwaltungskosten für die Stiftung werden nicht aus den Stiftungsgeldern finanziert, sondern vom DAV übernommen.

Weitere Informationen unter: <https://anwaltverein.de/de/stiftung-contra-rechtsextremismus>

Spendenkonto

Commerzbank

Konto-Nr.: 2 078 296 01

BLZ: 370 800 40

IBAN: DE66 3708 0040 0207 8296 01

BIC: DRESDEFF370

Kontakt:

Manja Jungnickel

+49 (30) 72 61 52 – 139

+49 (30) 72 61 52 – 193

jungnickel@anwaltverein.de